School of Theology at Claremont
1001 1363416

REVOLUTION

VON SCHUBERT

BR
309
S3

128

The Library

SCHOOL OF THEOLOGY AT CLAREMONT

WEST FOOTHILL AT COLLEGE AVENUE
CLAREMONT, CALIFORNIA

SAMMLUNG
GEMEINVERSTÄNDLICHER
VORTRÄGE

128

VON SCHUBERT

REVOLUTION UND REFORMATION IM XVI. JAHRHUNDERT

1927
J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

SAMMLUNG GEMEINVERSTÄNDLICHER VORTRÄGE UND SCHRIFTEN AUS DEM GEBIET DER THEOLOGIE UND RELIGIONSGESCHICHTE

Heft 1—100 auf einmal bezogen M. 90.—,
jedes Heft im Einzelverkauf M. 1.20, in der Subskription M. 1.—.
Heft 101—128 jedes Heft im Einzelverkauf M. 1.50, in der Subskription M. 1.20

*

86. OTTO WEINREICH, Neue Urkunden zur Serapis-Religion. 1919 39 S.
87. KARL BAUER, Antiochia in der ältesten Kirchengeschichte. 1919. IV, 47 S.
88. GEORG BEER, Die soziale und religiöse Stellung der Frau im israelitischen Altertum. 1919. 47 S.
89. FRIEDRICH CURTIUS, Die Kirche als Genossenschaft der Gemeinden. 1919. 32 S.
90. ERNST LOHMEYER, Christuskult und Kaiserkult. 1919. 58 S.
91. FRIEDRICH TRAUB, Rudolf Steiner als Philosoph und Theosoph. 2., umgearb. Aufl. Zugleich Erwiderung auf die gleichnamige Gegenschrift von Dr. WALTER JOHANN STEIN. 1921. VIII, 53 S.
92. RUDOLF PAULUS, Idealismus und Christentum. 1919. III, 41 S.
93. RUDOLF PAULUS, Fichte und das Neue Testament. 1919. III, 58 S.
94. PAUL FISCHER, Bekenntnis und Gewissen. 1920. 24 S.
95. THEODOR KRUEGER, Richard Dehmel als religiös-sittlicher Charakter. 1921. 43 S.
96. KARL VÖLKER, Die Stellung der praktischen Theologie in der theologischen Wissenschaft. 1921. 22 S.
97. HERMANN MULERT, Bischöfe für das evangelische Deutschland? 1921. IV, 41 S.
98. PAUL WERNLE, Melanchthon und Schleiermacher. 1921. III, 54 S.
99. KARL ZICKENDRAHT, Kants Gedanken über Krieg und Frieden. 1922. 31 S.
100. FRIEDRICH WILHELM SCHMIDT, Wilhelm Herrmann. Ein Bekenntnis zu seiner Theologie. Mit Bild des Verstorbenen. 1922. VII, 68 S.
101. MARTIN RADE, Christentum und Frieden. 1922. 36 S.
102. EMIL BRUNNER, Die Grenzen der Humanität. 1922. 27 S.
103. EBERHARD VISCHER, Albrecht Ritschl. Zu seinem 100. Geburtstage. 1922. V, 27 S.
104. ERNST STAEHELIN, Von Charles Secrétan und den drei theologischen Aemtern. 1923. 32 S.
105. HEINRICH BARTH, Ethische Grundgedanken bei Spinoza, Kant und Fichte. 1923. 32 S.
106. ALFRED BERTHOLET, Der Beitrag des Alten Testaments zur allgemeinen Religionsgeschichte. 1923. 24 S.
107. THEODOR DEVARANNE, Chinas Volksreligion. 1924. 48 S.

*

Fortsetzung siehe dritte Umschlagseite

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

BR
309
S3

SAMMLUNG GEMEINVERSTÄNDLICHER
VORTRÄGE UND SCHRIFTEN AUS DEM GEBIET
DER THEOLOGIE UND RELIGIONSGESCHICHTE

128

REVOLUTION UND REFORMATION IM XVI. JAHRHUNDERT

EIN VORTRAG

VON

HANS VON SCHUBERT

1 9 2 7

VERLAG VON J. C. B. MOHR ⟨PAUL SIEBECK⟩
TÜBINGEN

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Wenn man ankündigt über Reformation und Revolution im 16. Jahrh. zu reden, muß man sich bewußt sein, damit die Begriffssprache jener Zeit nicht zu treffen. Revolution ist ein moderner Ausdruck, und mit Reformation bezeichnete man im späteren Mittelalter und im 16. Jahrh. jede Form der Erneuerung, ebenso die eines Klosters wie die eines Stadtrechtes oder auch der kirchlichen Verfassung. Aber nach unserem heutigen Sprachgebrauch ist es klar, was ich kurz durch das Begriffspaar habe bezeichnen wollen. Es ist die große Frage: wie ist das Verhältnis der großen und grundlegenden religiösen Bewegung zu der großen sozialen jener Tage gewesen? Die Beantwortung gibt einen wichtigen Beitrag zu der noch allgemeineren: wie ist überhaupt das Verhältnis der Religion, d. h. unserer christlich-evangelischen Religion zu Recht, Wirtschaft und Staat aufzufassen?

Es war das einzige Mal, daß in der deutschen Geschichte an unser Volk diese Frage so präzis gestellt wurde, bis zum 19. Jahrh., bis zur sozialen Umwälzung unserer Tage. Eben deshalb ist über das Stück Geschichte, namentlich in der letzten Generation, außerordentlich viel gearbeitet worden. Die Verhältnisse der Gegenwart führten darauf, die Zeit ähnlicher wirtschaftlicher Krisis in der Vergangenheit besonders ins Auge zu fassen. Das traf zusammen mit dem gesteigerten Interesse für die Reformation, für die eigentliche Lutherforschung — aber auch für die religiösen Fragen überhaupt; schließlich muß hier jeder Verfasser einer Reformationsgeschichte Stellung nehmen. Und nun ist soeben das 400jährige

A1884

Gedächtnis der großen religiös-sozialen Krise im 16. Jahrh. erneuert worden, und das hat wieder eine Reihe von Aufsätzen und Büchern auf den Markt gebracht. So haben sich Geister der verschiedensten Art an der Arbeit beteiligt, auch solche, die durchaus von einer Tendenz beherrscht sind. Das gilt auf ultramontaner Seite von dem Buche von JÖRG (1851), auf sozialistischer von der Darstellung KAUTSKYS in seinen „Vorläufern des neueren Sozialismus“ [1]), bei beiden wegen ihrer starken Polemik gegen Luther. Umgekehrt macht sich auch auf evangelischer Seite das Streben bemerkbar, unter allen Umständen und in jedem Punkte Luthers Haltung zu rechtfertigen. Von solchen Tendenzen müssen wir uns völlig freihalten und haben sich auch eine Reihe ruhiger Forscher freigehalten.

Zweierlei wird noch immer vermißt. Der Verein für Reformationsgeschichte hat seit einigen Jahren die Aufgabe übernommen, sämtliche Akten, die sich auf die Wiedertäufer beziehen, Obrigkeitserlasse, Gerichtsprotokolle, Urfehden usw. zu sammeln und herauszugeben [2]). Wir werden dann alle Unterlagen besitzen, um ein begründetes Urteil über diese schwer faßbare, weil unterdrückte und nur heimlich sich verbreitende Erscheinung zu gewinnen. Für den Bauernkrieg wird man das Gleiche wünschen müssen. Es gibt eine Reihe mehr oder weniger guter einzelner Quellenpublikationen von SCHREIBER und BAUMANN, von MERX, VOGT und WOPFNER, es gibt jetzt auch eine ganze Reihe populärer Ausgaben ausgewählter Quellen. Aber von einer vollständigen Erledigung der Quellenfrage, einem systematischen Absuchen der Archive von Gebiet zu Gebiet ist das alles noch weit entfernt [3]). Erst dann aber würden die Einzeldarstellungen ihre Sicherheit und ihre angemessene Bedeutung erhalten, erst dann kann durch Zusammenfassung der Einzeluntersuchungen zu einer vollbefriedigenden Gesamtdarstellung und Gesamtbeurteilung geschritten werden. Selbst für das Zentrum der Reformation, in Wittenberg, bleibt noch

Wesentliches zu tun. Hier ist die Quellenfrage, soweit sie Luther selbst angeht, ja durch die fast vollendete Weimarer Ausgabe so gut wie gelöst. Aber um die Aussagen Luthers und ihre Tragweite richtig zu bewerten, seinen Gesichtskreis festzustellen, müßte man notwendig eine genaue Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse im kleinen Wittenberg anstellen [4]).

Immerhin kann man es auf Grund des bisher veröffentlichten Materials wagen, der zweiten Aufgabe näherzutreten, deren Lösung vermißt wird: nämlich die Zusammenhänge, die geschichtlichen und begrifflichen, auch rechtsbegrifflichen, schärfer zu erfassen. Dazu möchte ich einen kleinen Beitrag liefern, indem ich die vier Fragen kurz zu beantworten suche, die sich nacheinander erheben: Welchen Zustand, namentlich welche Grundauffassung vom Verhältnis des Religiösen und Sozialen fand die Reformation vor? Was brachte die Wittenberger Reformation Luthers Neues hinzu? Wie wirkten diese neuen Gedanken auf den vorhandenen Zustand? Wie war wieder die Rückwirkung auf die Reformation?

I.

Wenn wir zuerst die Frage aufwerfen, welchen Zustand die Reformation vorfand, so ist hier von vornherein deutlich, daß man sich in diesem Rahmen mit einigen Strichen begnügen muß. Es ist aber ganz sicher nicht fehlgegriffen, wenn man sagt, daß die europäische Welt und speziell das deutsche Mitteleuropa unter dem beherrschenden Gefühl der Unordnung oder der gestörten Ordnung lebte. Das eigentliche Mittelalter hatte in seinem engen Verband von Imperium und Sacerdotium und in seinem feudalistischen Staats- und Gesellschaftsbau ein bestimmtes Gepräge besessen. Die Vorstellung eines bestimmten Ordo wird, namentlich seit Bernheim das Weiterleben der augustinischen Anschauungen im Mittelalter verfolgt hat [5]), mit Recht als eine Zentralvorstellung angesehen,

von da an, wo Papst Zacharias als Hüter der Ordnung in der Welt die Erhebung Pippins zum König der Franken empfahl [6]) bis zu dem abschließenden Gesellschaftsaufriß des Thomas von Aquino, in dem Geistliches und Weltliches eng verbunden ist, doch so, daß das Geistliche das herrschende Prinzip darstellt, das nach Maßgabe der höheren überirdischen Zwecke auch die menschliche Gesellschaftsordnung leitet [7]). Nun wird man freilich gut tun, nach den Theorien der Päpste und den Gedankengebäuden der Scholastiker nicht die wirklichen Zustände zu beurteilen und sich Europa im Mittelalter nicht in einem so idealen Friedenszustand zu denken, wie der Romantiker Novalis das 1801 getan hat. Thomas hat im 13. Jahrh. gelebt, man weiß aber, wie kampferfüllt gerade diese Zeit war, weil die hohenstaufischen Kaiser diesen Ordo nach kirchlichem Rezept für ihren Staat eben nicht wollten, und weil Päpste wie Innozenz IV., um ihren Ordo doch durchzusetzen, alle Leidenschaften der Unordnung entfesselt haben. Aber immerhin, dieses Jahrhundert sah noch den Sieg der römischen Auffassung vom Ordo auch in der Praxis. Aber beim 14. und vollends dem 15. Jahrh. kann man von Ordnung im Leben der Völker und von der Herrschaft eines ordnenden Prinzips jedenfalls immer weniger reden.

Man kann sich kurz fassen. Die Staaten waren allgemein in der Umbildung aus dem Feudalstaat durch den Ständestaat in absolute Monarchien begriffen, das Deutsche Reich speziell in einem Zustand der Auflösung in lauter kleine Gebilde, die nach Hunderten zählten und zeitweise, generationenlang in Friedlosigkeit, man möchte sagen Anarchie lebten; die Gesellschaft ebenfalls in Umbildung begriffen, auch in den germanischen Ländern die Herrschaft der agrarischen Bauernkultur im Schwinden, die Städtekultur neben die der Ritter, d. h. des Adels und der Höfe getreten. Der wirtschaftlich Stärkste lebte jetzt in den Stadtmauern, der Bauer war fast durchweg im Herrendienst, in einer Ab-

hängigkeit von außerordentlicher Vielgestaltigkeit, Regellosigkeit und deshalb Dehnbarkeit, jedenfalls schon durch diese ganze Entwicklung aus seiner Bedeutung zurückgedrängt. Das bleibt bestehen, auch wenn die Forschung nachgewiesen hat, daß es ihm keineswegs so schlecht ging, wie man früher meinte, daß vielmehr der „gemeine Mann“ auf dem Lande teilnahm an dem allgemeinen Aufschwung, und, wie heute, ein gut Teil der Unzufriedenheit darauf zurückzuführen war, daß er jetzt vieles begehrte, was er früher gar nicht kannte und also auch nicht begehrte [8]). Und hier ist sicher, worauf zurückzukommen ist, weit mehr als üblich in Rechnung zu stellen, daß sich das Heerwesen änderte und den Schwerpunkt von der Reiterei auf das Fußvolk verschob, das seine Kraft und sein Rekrutierungsgebiet vornehmlich in der Bauernschaft hatte. Von den Schweizerbauern, die Karl den Kühnen hinausgeschlagen, sang das Volk mit Stolz. Immerhin, die „armen Leute“ schlechthin waren vor der Reformation in Deutschland allgemein die Bauern, es war die geläufige Bezeichnung. Fragen wir aber nach der Kirche, so kann man nur urteilen: mochte die Gesetzgebung des kanonischen Rechtes alle anderen übertreffen und der Rechtsgang der geistlichen Gerichte sicherer sein, als der des weltlichen, die Verwaltung war so drückend, so willkürlich, so gewinnsüchtig, daß man in dieser großen Gelderpressungsmaschine, die die reiche Kirche immer reicher machte, den Herd aller Unordnung sah. Als man zur großen Kirchenreform schritt, war es vor allem die Verwaltungsreform, die man ins Auge faßte. Ordnung heißt aber im Gemeinschaftsleben Recht. Die damalige Ordnungslosigkeit war zum großen Teil Rechtlosigkeit und Rechtsunsicherheit. Und hier wie überall mußte es wieder besonders zerrüttend auf jede Ordnung wirken, daß die Kirche selbst sich im 15. Jahrh. in einer Rechtserschütterung befand, die ebensowenig wie die Schäden der Verwaltung durch die Wiederaufrichtung des Papsttums ganz beseitigt wurde. Denn über alle dem hatte sich

nun auch das Verhältnis von Kirche und Staat wieder verändert, und die Staaten waren nicht mehr willens, die Ordnung in der Form ihrer Unterordnung unter Rom zu sehen.

Man suchte also allgemein nach neuen Formen von Ordnung und Recht. Es geht uns hier in unserm Zusammenhang nichts an, welche Mittel und Wege die herrschende Schicht in Staat und Kirche fand, um die neue Ordnung herbeizuführen, wie der Fürst in dem sich bildenden modernen Beamten- und Untertanenstaat seine Rechte auch der Kirche gegenüber weiterentwickelte durch die Benutzung alter großer Rechtsformen und Rechtsanschauungen, und wie die Kirche auch dem Staat gegenüber sich durch direkten Rückgriff auf frühere Formen, aber in modernisierter Form zu retten suchte, was mit einem Fehlschlag endete. Uns interessiert vielmehr die Frage, wie sah man die Dinge in der breiten Masse des niederen Volkes an und welche Wege wandelte hier die Hoffnung? Seit diesem Jahrhundert wird die Literatur so reichlich und so volkstümlich, daß man solche Frage weit eher mit Aussicht auf Erfolg erheben kann als früher. Aus der hierhergehörigen Flugschriftenliteratur ragt aber die sogenannte Reformatio Sigismundi hervor, die etwa 1438, während des Basler Konzils, in Augsburg oder bei Basel entstanden, dann immer wieder gedruckt, uns für die Stimmung in dem Jahrhundert vor der Reformation als Durchschnittszeugnis dienen kann [9]).

Die ganze Schrift ist ein einziger Schrei nach Ordnung: „Allmächtiger gott, schöpfer himmels und der erden, gib kraft und tue gnad, gib weishait zu vollbringen nach dem allerseligsten stand ain ordnung zu haben geistliches und weltliches stattes“, mit solchem Gebet beginnt die Schrift. „O herr, gehorsamkait ist tot, gerechtigkait leidet not, nichts stat in seiner rechten ordnung.“ „Eins soll man wissen, daß es nit mer wol gan mag, man habe denn ain rechte ordnung geistlichen und weltlichen stattes.“ Diese erste deutsche revolutionäre Volks-

schrift ist also alles andere als anarchistisch. Sie nennt sich selbst „ein Ordnungsbuch“. Aber der unbekannte Verfasser sieht, daß die bisherige Ordnung zur vollkommenen Unordnung geführt hat und befindet sich damit auf einer Linie mit Dante, der im 16. Gesang seines Inferno gesungen hatte:

Rom hatte, um die gute Welt zu gründen,
Zwei Sonnen, eine, uns den Weg der Welt,
Die andre, Gottes Straße zu verkünden.
Jetzt ist zum Schwert der Hirtenstab gesellt
Und so vernichten sie einander beide.
Notwendig ist's mit beiden schlecht bestellt,
Denn keines fürchtet mehr des andern Schneide.
— — — — — — — — — — — — — — —
Du siehst, die Kirche Roms durch ihre Gier,
Die beiden Regiment in sich zu paaren,
Fiel in den Kot, sie und ihr Amt mit ihr.

Seitdem hatte man nicht nur Avignon, sondern auch das Schisma und die Verwirrung der Konzilszeit erlebt. Die Vermischung des geistlichen und weltlichen Wesens, die im Papstkaisertum gipfelte, war der Grundfehler gewesen, also der Ordo, den grundsätzlich auch Thomas von Aquino nicht behob. Das Buch gibt sich vielmehr als das Buch einer neuen Ordnung, die umgekehrt auf einer grundsätzlichen Scheidung der beiden Gebiete ruht. Das hat zur Voraussetzung die Uebergabe alles weltlichen Wesens in der Kirche an Besitz und Rechten an die weltlichen Gewalten, also die Säkularisation [10]). Von den beiden getrennt behandelten Gebieten wird dann auf dem geistlichen sehr ausführlich vom Papst bis zu den Beginen jedem Amt und Grad sein Platz und je nach der Leistung sein Einkommen zugeteilt, während es sich auf dem weltlichen mehr um eine Neuordnung durch Beseitigung besonders starker Mißstände in den einzelnen Ständen handelt [11]).

Woher der Verfasser sein Recht zu der neuen Ordnung nimmt, und nach welchen Maßstäben er sie aufrichtet, ist leichter gefragt als beantwortet. Daß er zuweilen das gemeine Recht, den Schwabenspiegel benutzt, ist Nebensache [12]) — die Haupt-

sache: daß er, um dieser ganzen Umwälzung des historischen, positiven Rechtes einen Rechtstitel zu geben, in die Sterne greift und in die eigene Brust, von dort ein göttliches Recht und von hier eine natürliche Gerechtigkeit zu holen, also letzte Werte, dort Gottes Gnade und die Freiheit, für die er uns erlöst hat, hier unsere Vernunft und unser Gefühl für Gerechtigkeit, also unser Gewissen. Beides geht aber aufs gleiche: „Wir leben nit mer natürlichen, denn natürlich leben ist gott anzusehen, der von unser geschöpft ein rechter stamm unseres lebens ist[13])." Von dem, was die Kirche als ihr göttliches Recht ansah, ist hier gar nichts — „das geistlich recht ist krank" [14]) — und von dem, was die Philosophen Natur- oder Vernunftrecht nannten, nur das Elementarste zu finden. Aber ebenso auch von der lex evangelica, den Maßstäben der Schrift, die z. B. für die Hussitenkirche doch die Grundlage gebildet hatten, nicht eben viel. Allerdings: drei sehr wichtige Dinge sind dem Neuen Testament entnommen. Die „Reformation" beginnt mit einer Reformation der 7 Sakramente: „will man ein rechte ordnung haben, so muß man merken die 7 sakramente, auf die sich ziehen alle gerechten ding", und als den ersten Punkt hier: „das erst ist rechte reu, daran niemand jetzt recht ist[15])." Das zweite aber ist, daß das Zentrum des christlichen Erlösungsglaubens in Beziehung gesetzt wird zu unserer äußeren Freiheit: „wer seinen mitchristen eigen spricht, der ist Christo wider und sind alle gebote gottes an ihm verloren. Gott hat uns selbst gebrüdert [16])." Und drittens mit Matth. 11 25 und anderen Stellen wird begründet, daß Gott seine Wahrheit gerade den Kleinen und Einfältigen anvertraut, die den Gelehrten verborgen ist[17]). Das ist zugleich der Rechtstitel für den Verfasser selbst und sein ganzes Unternehmen: denn er selbst stammt offenbar aus den Kreisen der niederen Priester und Schreiber aus der Umgebung Sigismunds, aber die Kraft Gottes steht ihm zur Seite. Die Schrift ist Prophetie. Den Geist dämpfet nicht, sagt Paulus I. Thess. 5 19 f. [18]). Hier ruht

des Verfassers letzter Rechtstitel, hier liegt zugleich der Grund für den unklar schwebenden Charakter, der auch die Gedanken über die Aufrichter dieser neuen Gottesordnung beherrscht: einmal ist es der Kaiser, aber auch das Kaisertum ist krank[19]), dann ein mystischer Kaiser oder König der Zukunft, dann wieder werden Fürsten und der christliche Adel angerufen: „tut euren ernst dazu", aber auch die Gewaltigen des weltlichen Standes sind krank wie die Prälaten, und auch das Konzil hat versagt; dann sollen es die freien Reichsstädte tun, die schon jetzt Ordnungszellen einer neuen Gesellschaft sind[20]); schließlich sind es eben wieder die „Kleinen", „die rufen und schreien um hilf und eine gute ordnung" — „wollen herren und reichste nicht dazu tun, man funde getreu christen in der gemein, die ir seele in gott nicht übersehen, auch in den tod", d. h. wenn es an die Gewalt geht, der Freiheit und Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen[21]).

Also eine durch und durch revolutionäre, aber ebenso durch und durch religiöse Schrift, klar und vernünftig im sachlichen Programm, unklar, ja ekstatisch in seiner Begründung und offenbar ungeheuer in seiner Wirkung. Man wird nicht fehlgehen, wenn man darin auch noch die Grundzüge der Stimmung vor der Reformation erkennt[22]). Die Hauptsache für uns: auch wo man Geistliches und Weltliches scharf schied, die Religion schied man nicht von sozialen Fragen, aber die Verbindung war höchst unklar. Wie stand nun Luther dazu?

II.

Man muß ausgehen von der Grundtatsache, daß Luther so wenig, wie er von den nationalen Problemen, etwa in der Nachfolge Wicliffs, oder wie er von den humanistischen etwa in der Nachfolge des Erasmus bewegt war, so wenig auch von Haus aus von den sozialen Fragen gedrückt zu denken ist. Er stammte aus geordneten kleinbürgerlichen Verhältnissen und war ins Kloster gegangen, das von solchen Nöten nichts

wußte. Erfurt war eine reiche, auch volkreiche Stadt, er aber lebte nach innen. Was ihn hier packte, war lediglich die Frage seines persönlichen Verhältnisses zu Gott. Langsam eroberte er sich das Zentrum der Rechtfertigung aus dem Glauben, langsam drang er vom Zentrum zur Peripherie, und es wäre sicherlich noch langsamer gegangen, wenn er nicht in Wittenberg außer auf dem Katheder auch noch auf der Kanzel gestanden und außer der Seelsorge an den Klostergenossen nicht auch noch die an der Stadtgemeinde gehabt hätte. Aber nie darf man vergessen, wie klein diese Landstadt und die Verhältnisse in ihr waren. Man wird in ihr zwischen 2 und 3000 Einwohner annehmen dürfen. Die harten sozialen Probleme, wie sie etwa Nürnberg bewegten, reichten nicht hierhin, die nötigsten Gewerbe wurden natürlich getrieben, die wichtigsten Innungen waren vorhanden, an der Elbe war eine kurfürstliche Zollstelle, aber von Handel und Kaufmannschaft, von Massenproduktion, Kapitalbildung und „Monopolien“ auf der einen, Proletariat auf der anderen Seite ist nicht zu sprechen[23]). Dazu nehme man die gesicherten Verhältnisse: eine Luther begeistert anhängende Universität und Studentenschaft, ein gefügiger Stadtrat, eine äußerst wohlwollende Regierung, die sich dauernd durch Spalatin auf dem Laufenden hielt und gehalten wurde.

Es ist festzustellen, daß Luther erst allmählich zu einem erweiterten Gesichtskreis kam, die alte Verbindung mit Erfurt wurde wichtig, die neue mit Nürnberg wichtiger; lange blieb er wirklich der, als den er sich selbst in Worms bezeichnete: ein „begebener Mönch“, in Mönchswinkeln aufgewachsen. Man muß Abschnitte in dem Wachstum seines Horizontes unterscheiden.

Das erste Stadium mag uns die Predigt zeigen, die vermutlich schon 1518 gehalten, Anfang 1519 gedruckt wurde, De duplici iustitia, „Ueber die doppelte Gerechtigkeit“[24]), gewiß eine der Klosterpredigten, an denen ja auch andere Zuhörer teilnah-

men. Die doppelte Gerechtigkeit, von der Luther hier spricht, ist weltenfern von der Gerechtigkeit, von der in der Reformatio Sigismundi die Rede war: das Verhältnis von Religion und Sittlichkeit ist hier ganz in der Tiefe gefaßt, die Gerechtigkeit, die vor Gott allein gilt, die durch Glauben geschenkt wird, hat zur Frucht und Vollendung die andere Gerechtigkeit, die die unsere ist, aber sich in völlig selbstlosem Dienst am Nächsten auswirkt, auch den Ungerechten nicht verdammend, sondern entschuldigend, also die tiefe Individualethik der Bergpredigt. Darauf erfolgt zum Schluß ein Einwurf und seine Widerlegung. Der erstere lautet: wenn man den Ungerechten nicht verdammen, sondern entschuldigen muß, wie kann man dann die Bösen strafen und die Gerechtigkeit verteidigen? Das hieß allerdings Luther auf den Unterschied von Sozial- und Individualethik stoßen [25]). Er antwortet denn auch, die Frage sei nicht einfach, es gebe zweierlei Menschen, öffentliche und private, die ersteren gehe das Gesagte nichts an, sie ständen als Obrigkeit an Gottes Statt und müßten nach Römer 13 selbstverständlich strafen, aber auch das immer so, daß sie nicht das Ihrige suchten, sonst seien sie nicht Richter, sondern Partei. Indem er das charakteristischerweise als zu weitläufig nicht weiter entfaltet, wendet er sich wieder der praktischen Frage zu, wie sich die privati zu der Frage zu stellen hätten. Und hier kommt er dann zu der außerordentlich wichtigen Feststellung einer Dreiteilung: es gibt Leute, und das ist die große Mehrheit, die suchen einfach beim Richter die Vergeltung und kennen das Evangelium nicht — die kann man höchstens ertragen — und es gibt zweitens Leute, die wörtlich nach der Bergpredigt das Ihrige nicht suchen, also auch nicht die Vergeltung durch den Richter. Aber er muß jetzt zugeben, daß es auch noch eine dritte Gruppe von Menschen gibt, die suchen das Recht, weil sie die Besserung dessen, der unrecht getan hat, damit bezwecken, die also den erzieherischen Wert des Rechtes kennen [26]). Diese

privati befinden sich also in der gleichen inneren Disposition wie jene publici: sie suchen nicht das Ihre; indem sie Recht üben, handeln sie auch aus Liebe, nur daß die publici solches ex officio tun. Damit sind zwei Gründe anerkannt, aus denen man auch in der Christenheit das Vorhandensein von Recht billigen muß: einmal die obrigkeitliche Pflicht, an Gottes Statt die Guten vor den Bösen zu schützen und damit der Unordnung zu wehren, und sodann der erzieherische Wert der Rechtsordnung — nur alles noch sehr wenig entfaltet. Wie anders liest sich später die Predigt, die über das gleiche Thema der doppelten Gerechtigkeit Zwingli am Anfang seiner reformatorischen Tätigkeit in Zürich gehalten hat[27])!

Die zweite Stufe in Luthers Erkenntnis auf diesem Gebiete ist die der großen Reformationsschriften von 1519—21, bis zum Reichstag von Worms. Die Ereignisse dieser Jahre hatten in jeder Beziehung dem Reformator die Augen geöffnet: wie für die nationale Gesamtlage und für die humanistische Bundesgenossenschaft, so auch für die großen Fragen der Gesellschaft. Er hatte nicht nur im Leipziger Schloß vor dem Hofe disputiert, er hatte auch Augsburg und Nürnberg selbst besucht und war mit Nürnberg jetzt in ständig wachsendem Austausch, er hatte nicht nur seine reformatorische Grunderkenntnis nach allen Seiten durchgedacht, sondern auch das päpstliche Recht im Winter 1518/19 studiert[28]). Er war jetzt überzeugt, daß sein Evangelium, das so lange „unter der Bank gelegen", eine das Leben umgestaltende Macht sei, daß alles miteinander in Verbindung stehe, das Verderben, d. h. die Abwendung vom Evangelium abgrundtief sei und in alle Breiten und Weiten des Volkes sich erstrecke. Er sah andrerseits, daß eine Menge von kirchlichen Einrichtungen und Bräuchen, die vom Evangelium aus als Irrtümer angesehen werden mußten, schwere soziale Schäden mit sich geführt hatten, nicht nur der Ablaß, auch das Wallfahren, die Feiertage, das Betteln, das durch die Verdienstlehre immer neu gespeist wurde, und

er sah schließlich, daß all das mit dem quaestus, dem nimmersatten Geldbedürfnis, und dies schließlich mit dem ganzen Weltwesen der Kirche zusammenhinge.

Von da an begann er Ohren zu bekommen für die Stimmen, die das Gleiche schon längst behauptet hatten, unter den Fürsten, im Adel und Volk. Sie wenden sich an ihn, er wendet sich an sie. Schon jetzt schreibt er die Sermone vom Wucher, 1519 und 1520[29]). Und nun erwächst ihm eine ganze christliche Ethik in deutscher Sprache, der Sermon von den guten Werken, der an Hand der ersten Gesetzestafel das neue Verhältnis von Glaube und Sittlichkeit, an Hand der andern Tafel von da aus alle Lebensverhältnisse neu durchleuchtet, beim 4. Gebot neben Familie und Handwerk auch das Verhältnis zur Obrigkeit und zugleich deren Verpflichtung[30]); nun entwirft er in seiner Schrift An den christlichen Adel in 27 Punkten ein vollständiges Reformationsprogramm, das hie und da an die Reformatio Sigismundi erinnert und das tief eingreift in das weltliche Gebiet, obgleich es bis auf den letzten Punkt „von den geistlichen Gebrechen“ handeln will. Dabei sagt er über das weltliche Recht im 25. Punkt: „hilf got, wie ist das auch ein wildnis worden[31])!“ Für vernünftige Regenten, die Schrift und das heimische Recht tritt er ein gegen das fremde römische Recht. Der Kerngedanke ist auch hier: das weltliche Wesen in der Kirche muß ein Ende haben, und weil die Kirche das natürlich nicht freiwillig tut, muß die weltliche Gewalt „ihr ampt lassen frei gehen unverhindert durch den ganzen korper der Christenheit“, muß man Fürsten und Adel, muß man den Kaiser, der ja vielleicht ein Kaiser Friedrich werden könnte, muß man jedenfalls den Kurfürsten anrufen, mit Ernst dazu zu tun[32]). In diesen Jahren fiel schon manch scharfes Wort, das als Aufforderung zur Gewalt wohl gedeutet werden konnte: „Wenn wir die Diebe und Räuber hängen, warum greifen wir nicht auch die Kardinäle, Päpste usw. mit den Waffen an und waschen un-

sere Hände in ihrem Blut?“ [33]) „Das were das beste und auch das einige überbleibend mittel, so König, fürsten, adel, stet und gemeind selbst anfingen, der sach ein einbruch machten, auf daß die bischöf und geistlichen ursach zu folgen hätten.“ Solche Bemerkungen sind freilich nur erst sehr vereinzelt. Das Vertrauen Luthers auf die Wirksamkeit des Wortes, sein religiöser Optimismus ist ungeheuer.

Man kann die dritte Stufe von da an rechnen, wo er einerseits die große Erfahrung mit dem Kaiser und dem Papstvertreter in Worms gemacht hatte, definitiv in den Bann getan und von der kaiserlichen Acht getroffen war, und wo er andrerseits, in die Stille der Wartburg entrückt, von hier aus die umgestaltende Wirkung des Evangeliums beobachten konnte, jetzt nicht mehr der Handelnde, sondern der Zuschauer. Ueber der ganzen Zeit steht noch immer die großartige Ueberzeugung, daß das Evangelium Sauerteigart hat: selbst gegen Kaiser und Papst, selbst ohne ihn — das Wort läuft und das ganze Geschwürm und Gewürm des Papstes, der Kardinäle und Prälaten, der Pfaffen und Mönche wird verschwinden wie Rauch [34]). Seine Grundanschauungen korrrigieren sich nicht, aber er macht auf dieser Stufe drei weitere Erfahrungen.

Er sieht erstlich die Säkularisation wirklich kommen, die Entweltlichung der verweltlichten Kirche ganz von innen heraus. Einzelne werden gewonnen, Fürsten wie des Kurfürsten Bruder Johann, Adlige wie Hans von der Planitz, führende städtische Beamte wie der Ratschreiber Spengler in Nürnberg, Künstler wie Dürer, Handwerker wie Hans Sachs, und es erwächst ganz organisch eine neue Gemeinschaft solcher, die auf dem neuen Grunde stehen und nun im Umkreis ihrer Erfahrung mit den evangelischen Hauptsätzen der Rechtfertigung aus dem Glauben und der daraus fließenden Sittlichkeit, wie sie Luther selbst in seinen großen Schriften dargelegt hatte, Ernst machen. Entscheidend ist wieder, was er in Wittenberg selbst erlebte, auf das sein Auge vornehmlich gerichtet

blieb, wohin er zuerst auf einem heimlichen Besuch, dann für immer zurückkehrte. Die Umbildung der religiösen Ueberzeugung führte ganz innerlich zur Notwendigkeit einer Umbildung der sozialen und rechtlichen Verhältnisse. Ich führe nur einige Punkte an: Luthers eigenes Kloster löste sich auf — was sollte mit den mittellosen Leuten, was sollte mit den zwecklos gewordenen Gebäuden geschehen? Weiter: die Geistlichen, nicht nur Herren vom Allerheiligenstift wie Karlstadt, auch die niederen, Kapläne und Vikarier, entzogen sich dem Gehorsam gegen den Bischof, die bisherigen kirchlichen Einnahmen fielen weg, Meßgelder und Beichtgroschen gingen nicht mehr ein — wovon sollten die Leute leben, wovon die schismatisch gewordene Kirche unterhalten werden? Es sollte nicht mehr gebettelt werden — also mußte man von Arbeit leben; ganz neue Fragen ergaben sich. Man mußte die Gemeindefinanzen auf andere sicherere Füße stellen, eine Darlehenskasse gründen, einen „gemeinen", d. h. allgemeinen „Kasten" schaffen, „ein gemein Gut, dem Exempel der Apostel nach", wie Luther sagte[35]). Lauter neue „Ordnungen" entstehen, von der Tauf-, Beicht-, Meß- und Gottesdienstordnung kommt man zur Beutel- und Kastenordnung. Die für das kleine sächsische Landstädtchen Leisnig bestimmte gab Luther Gelegenheit zu der berühmten Vorrede, in der er allgemeine Gesichtspunkte sozialer und kultureller Natur aufstellte, da hier derselbe Fall wie in Wittenberg eingetreten war, daß nämlich auch der Rat der Stadt mit der Mehrzahl der Bürger sich zum Evangelium bekannte: die Obrigkeit solle als vornehmstes Glied der Gemeinde mit dieser zusammen die Umordnung in die Hand nehmen, die verlassenen Klöster zu Schulen herrichten, in denen Knaben und Mädchen das Evangelium lernen könnten und die Klostergüter einziehen. „Solche weise gehört auch auf die bistum, stifte und kapitel, die land und städte und andere güter unter sich haben. Denn solche bischöfe und stifte sind weder bischöfe noch stifte, es sind im grund der

wahrheit weltliche herren mit einem geistlichen namen. Darum soll man sie weltliche herren machen oder die güter den armen erben und freunden und dem gemeinen kasten austeilen". Das hieß die Säkularisation im großen Stil proklamieren [36]). Am Ende dieser Zeit, 1524, stehen die Schriften, „Von Kaufshandlung und Wucher" und „An die Ratsherrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen" — der Umkreis der sozialen Fragen und kulturellen Beziehungen, die er seinem Urteil unterwirft, hat sich mächtig erweitert [37]).

Die zweite Erfahrung, die Luther jetzt machte, ergibt sich schon aus dem Vorhergehenden. Diese ersten evangelischen Gemeinschaften bildeten sich, wie in der Zeit des Urchristentums, wie heute in der evangelischen Mission, dadurch, daß die Einzelnen in ihrem Herzen getroffen wurden und aus diesen Einzelnen sich eine neue Gemeinschaft oder Gemeinde bildete, vielleicht bald zusammen mit der Stadtobrigkeit, dann doch nur als dem praecipuum membrum der Gemeinde. Luther, der in Wittenberg diese neue Kirche als Einzelgemeinde entstehen sah, der eben das Neue Testament übersetzt hatte und tief auch in die äußeren Verhältnisse der ersten Zeiten eingedrungen war, konnte gar nicht anders als auf eine demokratische Linie geraten. Endlich, 1523, war der alte Pfarrer an der Wittenberger Stadtkirche gestorben, die Gemeinde mit ihrem Rate wählte sich selbst den Bugenhagen — „der Rat neben der Gemeine nach der evangelischen Lehre Pauli". Luther hatte den Satz vom allgemeinen Priestertum ausgesprochen und jedermann die Bibel in Deutsch dargeboten, damit er imstande sei, selbst zu urteilen, ob seine Lehre von Gott sei oder nicht. „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht oder Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, Pfarrer ein- und abzusetzen", verkündete Luther 1523. „Da muß man sich gar nicht kehren an menschengesetz, recht, alt herkommen, brauch und gewohnheit."

Es ist „göttlich recht und der seelen seligkeit not", die alte göttliche Obrigkeit abzutun, und „not ist not und hat kein maß" [38]).

Parallel mit diesen Erfahrungen, immer stärker werdend und immer mehr ihn beunruhigend geht eine dritte in diesen Jahren. Er sah die Hemmungen, die sich der innerlichen, organischen Umordnung in den Weg stellten — nicht die von seiten der römischen Kirche, denn mit diesen rechnete er und hatte er immer gerechnet, aber es waren neue. Sie kamen von zwei Seiten. Er erlebte den demokratischen Radikalismus, die Störung, die von unten, und er erlebte den obrigkeitlichen Konservativismus, die Störung, die von oben kam. Die erste hatte sich schon in der sogenannten Wittenberger Bewegung mit Bildersturm und ähnlichem gezeigt. Das war durch die Zwickauer Geistesmänner angeregt und ging mit diesen vorüber, es wurde von ihm nach seiner Rückkehr niedergepredigt. Aber es blieb eine Unruhe im Lande, durch das Luther hindurchzog, auch hier durch seine Predigt von Glaube und Liebe die erregten Geister zu dämpfen und zu klären, in Erfurt, in Weimar [39]). „Mich wundert, ist aber gottes wille, daß die armen bauern so vil vom worte gottes und mer dan die pfaffen wissen", läßt damals eine Weimarer, in Erfurt gedruckte Flugschrift Petrus zum Bauer sagen und fortfahren wie die Reformatio Sigismundi: „Gott sei gelobt in ewigkeit, daß du deine heimliche dinge den großen verborgen und den cleinen geoffenbart hast." Der Bauer aber meint: „Wir bauern wollen uns noch alle zusammen thun, ein baurisch concilium machen und alle geistliche und auch weltlich dazu erfordern, da sollen sie mit Martinus disputieren, da soll man sehen, welcher recht hat; werden die flegel regieren, so werdens die geistlichen nit gut haben." Noch besänftigt Petrus: „Lieber Bruder, du wilt hastig dran, aber solchs soltu got befelen" [40]). Allein die Unruhe blieb im Lande, denn sie blieb in den unruhigen Köpfen. Einer davon war Karlstadt, Luthers Kollege, den er genau kannte

und je länger je weniger liebte. Es ist kein Zweifel, und würde ein Unrecht sein zu leugnen, daß Karlstadt vom Evangelium innerlich gepackt war, und daß er es mit Einsatz seiner Persönlichkeit und mit Einsicht in seine Konsequenzen, namentlich seine sozialen, vertrat. Aber er litt an mehreren Fehlern, die ihn Luther verleideten: er war ungeduldig und sündigte dadurch gerade gegen die Liebe, deren Konsequenzen er so energisch verfocht, er hatte eine Neigung, das Gewissen zu vergewaltigen und dadurch den innerlichen Gang zu veräußerlichen, er überpolterte die Leute, statt sie zu überzeugen. Das Zweite folgt schon daraus. Auch sachlich hielt er sich nicht in der klaren Linie des Evangeliums: er hatte sich doch nicht so durchgerungen, daß ihm die Grundgedanken so fest saßen wie Luther; er war förmlich aus der Kölner thomistischen Scholastik, in der er geschult war, in die Luthersche Neologie hineingestürzt. Er hatte Einfälle[41]) und hielt sie für Erleuchtungen. Das wäre nicht geschehen, wenn er nicht zugleich drittens mit einem starken Selbstvertrauen, das man als Eitelkeit auffassen konnte, behaftet gewesen wäre. Luther war selbstvergessen, Karlstadt selbstbewußt, auch wenn er sich als den Bruder Andres darstellte, der andern das Bier einschenkte. Er wurde für Luther der Typ eines demokratischen Radikalismus, der seinen Weg störte. Und schon war seit 1523 in Allstedt der zur Stelle, der all diesen Zündstoff in Brand setzen konnte, Thomas Münzer.

Der andere Typus war auf der Seite der Obrigkeit zu suchen: hier kamen die Störungen von den Bedenklichen und von den Feindseligen. Mit zwei sächsischen Fürsten hatte Luther es zu tun: in erster Linie mit Friedrich dem Weisen, dem Typus der Bedenklichen, und dann mit Georg dem Frommen, den man als den Typus der Feindseligen bezeichnen könnte. Friedrich lavierte[42]), und Luther entschied. Er las dem Kurfürsten und seinem bedenklichen Sekretär Spalatin manche Lektion über den Glauben als den wahren Fürstenschutz

und über die Pflicht der Obrigkeit, dem Evangelium freie Bahn zu machen: er hat dem Bruder, Herzog Johann, die Schrift „Wie weit man der Obrigkeit Gehorsam schuldig sei“ gewidmet und darin auch diesem einen Fürstenspiegel vorgehalten. Daneben aber standen die Feindseligen, wie Georg, der in seinen Augen Christus fressen wollte, wie der Wolf die Mücke [43]). Fürsten und Herren dieser Art las er noch ganz anders den Text, zumal, wenn er sah, daß ihr Widerstand gegen das Evangelium zusammenhing mit der Abneigung, die eigene Hartherzigkeit sich durch die Liebe zu Christus brechen zu lassen: „Liebe fürsten und herrn, es ist jetzt nicht mehr eine welt, da ihr die leute wie das wild jagtet und triebet [44]).“ Hier setzt er sich ein für die Rechte des Volkes. Vollends bei den geistlichen Herren, wenn sie nicht wie der Hohenzollersche Hochmeister des Deutsch-Ordens Albrecht die Säkularisation selbst in die Hand nehmen, ist nicht viel Federlesens zu machen: hier hilft nur die Gewalt. Dabei fielen dann ganz in der Linie des Bisherigen starke Worte, die, aufgegriffen, aus dem Zusammenhang gerissen, leicht mißverstanden werden konnten. „Es wäre besser, daß alle bischöfe ermordet, alle stifte und klöster ausgemerzet würden, denn daß eine seele verderben sollte.“ „Ein jeglicher christ soll helfen mit leib und gut, daß ihre tirannei ein ende nehme, und fröhlich tun, was ihnen zuwider ist“ [45]). Solche Worte aber treten zurück gegen die Gesamtauffassung, die er der Obrigkeit gegenüber verficht, auch der bedenklichen, auch der feindseligen gegenüber: man muß den inneren Gehorsam verweigern, den äußeren aber leisten und schweigend dulden, das verlangt Römer 13.

Man sieht deutlich die Zwischenstellung, die Luther zwischen beiden Extremen innehält, eine Position fest in der Grundüberzeugung: alles muß innerlich gehen, aber im weitern noch nicht zu völliger Klarheit gebracht und deshalb leicht zu mißbrauchen, wenn man nicht jene Grundüberzeugung ebenso innerlich faßte, wie sie gemeint war. Das ist die Haltung

zumal in den Schriften dieser Jahre, die ja wahrlich nicht allein von den Fürsten gelesen wurden, denen sie gewidmet waren. Auch das Verhältnis von Evangelium und Recht schwankt: selbstverständlich, das göttliche Recht war bei Luther aufgelöst und zurückgeführt auf Forderungen evangelischer Sittlichkeit; das kanonische Recht als abgeleitet oder unmittelbar göttliches Recht ganz verschwunden[46]); das aus subjektiven Offenbarungen geschöpft wurde, erst recht. Aber es ist doch nicht zu übersehen, wie er daneben noch mit dem alten Begriffsmaterial operiert. Am Ende der Schrift, die aus einer jener Weimarer Predigten hervorgegangen war, „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei", vom Anfang 1523, redet er von der Wiedergabe unrechten Guts und begründet ihre Notwendigkeit evangelisch-ethisch mit der Liebe, dann aber mit dem natürlichen Recht als einem zweiten und doch damit zusammenstimmenden: auch die Natur lehrt, daß ich tun sollt, was ich mir wollte getan haben. „Liebe und naturlich recht ‚müssen' immer recht oben schweben". Das letztere wird dann mit dem Vernunftrecht identifiziert, das über dem geschriebenen Recht stehe, weil es der eigentliche „Rechtsbrunnen" sei — also eigentlich noch nicht Recht, sondern das, woraus es strömt, das Gerechtigkeitsgefühl, die Billigkeit, die der Liebe ganz nahe steht[47]). Sie brauchte nur als durch die christliche Liebe geläutertes Gerechtigkeitsgefühl gefaßt zu werden, und alles wäre in Ordnung gewesen. So aber scheint es, als ob aus Liebe, Natur und Vernunft, alle drei in Harmonie, ein Rechtssatz von höherer und höchster göttlicher Autorität gewonnen werden könne, unter dem dann „das geschriebene Recht gehalten werden müsse", obgleich nach diesem doch wieder die Obrigkeit zu richten hat, der nach Römer 13 unbedingter Gehorsam zu leisten ist. War dann nicht vielmehr Ungehorsam die Pflicht?

Die Unklarheiten der Stellung erklären sich wieder aus dem Gang der Dinge, aus der Gesamtentwicklung der Reformation.

Noch immer war das Evangelium im allgemeinen Vormarsch; die Nürnberger Reichstage hatten das Wormser Edikt faktisch beiseite geschoben, der letzte, dritte von 1524 sogar eine deutsche Nationalversammlung zur Regelung der Glaubensfrage begehrt; die Ansätze zur evangelischen Bekenntnisbildung wurden gemacht. Man konnte noch an einen Sieg des Evangeliums im ganzen Reich glauben, der Optimismus Luthers schien noch begründet. Weder das staatliche Sondervorgehen in den einzelnen Territorien zugunsten des Evangeliums, also die Reformation von oben herab, noch das gleiche entschlossene Vorgehen im Sinne der unbedingten Verhinderung der Reformation stand bis 1524 als akute Frage auf der Tagesordnung, so daß sich Luther den zwei Problemgruppen konzentriert hätte zuwenden müssen: was muß geschehen von obrigkeitswegen, um die durch die Säkularisation notwendig gewordene Neuordnung durchzuführen, und was muß vom einzelnen Untertan oder von Gruppen solcher geschehen, wenn die Obrigkeit die Neuordnung zu verhindern sucht, also nach beiden Seiten, wie ist das Problem Staat und evangelische Gesellschaft zu lösen? Die Dinge waren noch unklar, deswegen waren es auch in stärkerem Maße noch Luthers Aeußerungen. Das festzuhalten ist zur Erklärung des Folgenden unbedingt notwendig, und es ist ein methodischer Fehler, die späteren Aussagen Luthers nach dem Bauernkrieg für diese früheren Zeiten zu verwerten oder diese früheren Aeußerungen zu entwerten um der späteren willen.

III.

Wir kommen zu der dritten Frage: wie wirkte die Reformation Luthers, dieser Luthersche Gedankenkomplex auf die Bauernbewegung, die nach Vorspielen im Jahre 1524 am Anfang des Jahres 1525 mit elementarer Gewalt als Massenerscheinung auftrat? Sie brach aus in dem Teil Deutschlands, der noch immer die meiste Zersplitterung und infolgedessen

Unsicherheit sah und noch immer der allgemeinen Ordnung am meisten entbehrte, in Südwestdeutschland, der Gegend der vielen großen und kleinen Städte und Herrschaften, — allein 17 Reichsstädte lagen im heutigen Württemberg, und selbst an Reichsdörfern fehlte es nicht —, infolgedessen der individuellen oder gruppenhaften Selbsthilfe, dem klassischen Land der Einungen und Bünde, zuletzt des Schwäbischen Bundes, östlich von Basel, südlich von Augsburg, eben da, wo die Reformatio Sigismundi entstanden war, die man nach Augsburg oder in die Gegend von Basel gesetzt hat. Es erscheint schon bei ganz allgemeiner Erwägung höchst unwahrscheinlich, daß die große religiöse Explosion, die so starke soziale Auswirkungen zeigte, die die Stände gegen den Kaiser und untereinander erregte, die die Adelsbewegung gegen die Fürsten ausgelöst hatte, ohne anregende Bedeutung für die Bauernbewegung gewesen sei, bei der man von der Grundvoraussetzung ausging, daß man im Namen der Religion eine soziale Neuordnung fordern müsse. Man wußte es lange in den obern Schichten, namentlich der geistlichen, daß der gemeine Mann unruhig war, besonders da, wo der „Arme Konrad“ und der „Bundschuh“ sich aufgetan hatten, und man warf auch Luther schon lange vor, daß er „den Bundschuh schmiere“ [48]). In Worms konnte man die Romanisten, zuvörderst den Erzbischof von Mainz mit dem Brandplakat schrecken, in dem 400 Edelleute ihnen Fehde ansagten, das aber, mit dreifachem B geheimnisvoll unterzeichnet, auf den gefahrdrohenden Bauernbund deutete und mit vielen Tausenden drohte, weil sie „die Ehre und das göttliche Recht“ unterdrückt hätten; und wieder und wieder begründete man die Unausführbarkeit des Wormser Edikts gegen Luther und die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reformation nach dem lauteren Evangelium mit dem Hinweis auf jene Unruhe, die wie ein schwelendes Feuer im Volke saß [49]). Es erscheint ausgeschlossen, daß Reformation und Revolution gar nichts miteinander zu tun hatten, wenn man weiter erwägt,

daß die zwei Grundforderungen, die wir bei Luther feststellten, hier den fruchtbarsten Boden fanden, negativ: das Abtun der geistlichen Herrschaften, die sich hier in Menge befanden, in den populären Säkularisationsgelüsten, positiv: der neue Gemeindebau von unten und vom Einzelnen aus in der demokratischen Gemeinschaftsbildung, in dem allgemeinen Trieb zur Selbsthilfe des Einzelnen und der Verbände. Man wird aber dann auch ohne weiteres annehmen dürfen, daß einerseits Luthers Auftreten und die Wirkung seiner Schriften mit ihrem festen Standpunkt im Evangelium und der Ableitung der Freiheit eines Christenmenschen aus diesem Zentrum sich günstig, daß aber andererseits das Ungeklärte, das wir auch bei Luther noch feststellten, sich ungünstig geltend machen mußte, zumal die temperamentvollen Einzeläußerungen Mißverständnisse nahelegten.

Der historische Vorgang bestätigt die Schlüsse und Vermutungen durchaus. Die Veranlassung zum allgemeinen Ausbruch ist natürlich nicht in irgendwelchen, besonders schweren lokalen Mißständen, etwa in der Herrschaft der Grafen von Lupfen oder des Fürstabtes von Kempten, zu sehen, sondern in vier aufeinanderfolgenden Ereignissen des Jahres 1524 von größter Tragweite: dem Beschluß des 3. Nürnberger Reichstags, die Nation möge im Herbst in Speier die Sache des Glaubens selbst in die Hand nehmen, sodann in dem Regensburger Konvent derjenigen süddeutschen Fürsten, die entschlossen waren, beim alten Glauben zu bleiben, an ihrer Spitze Ferdinand von Oesterreich, in dessen Händen die Statthalterschaft des Reichs, die sog. vorderösterreichischen Lande im Elsaß und südlichen Baden und das sequestrierte Württemberg sich befanden, also ein gut Teil jenes Südwestdeutschlands, drittens in dem rauhen Verbot des Kaisers, jenen Reichstagsbeschluß auszuführen, und viertens in der Haltung der Städte, die trotz alledem auf zwei Städtetagen beschlossen hatten, beim Evangelium zu bleiben und zusammenzustehen mit

besonderer Beziehung auf bedrohte Städte, wie Kaufbeuren im Allgäu. Es war also einmal höchste Zeit, wollte der Bauer auch etwas von der allgemeinen Neuordnung mitbekommen, andererseits konnte man auf starke Bundesgenossenschaft hoffen, auch von seiten des vertriebenen Herzogs Ulrich, der bereit lag, während Ferdinand mit den Franzosen in Oberitalien rang. Und es ist kein Zufall, daß gerade in der Gegend der vielen kleinen Reichsstädte zwischen Ulm-Augsburg und dem Bodensee-Allgäu die ganz große Bewegung begann, so wenig wie es ein Zufall war, daß die lokalen Vorspiele dort stattfanden, wo das Land der größten Freiheit, der Eidgenossenschaft mit Zürich, der Stadt Zwinglis, an der Spitze, zusammenstieß mit dem Land der größten Bedrängnis, Vorderösterreich. Die Erhebung der Gottesdienstleute von St. Blasien im Schwarzwald und der Sturz der katholischen Stadtherrschaft im kleinen Waldshut unter Hubmair, die Verbindung schließlich der Stühlinger Bauern mit den Waldshuter Städtern waren charakteristische Vorzeichen, blieben aber von lokaler Bedeutung, die freilich an Breite und Stärke zunahm, als der ganze südliche Schwarzwald, Klettgau und Hegau von der Unruhe mitergriffen wurden, und auch hier Empörungen aufflammten [50]). Aber bemerkenswert ist schon hier: Balthasar Hubmair, der führende Kopf, früher Dozent in Ingolstadt und Prediger in Regensburg, hatte aus Luthers Büchern studiert, seine 18 Sätze, mit denen er die Reformation in Waldshut einführt, sind lutherischen Geistes [51]) — zu den Täufern ging er erst später. Was in Waldshut unternommen wurde, war im Grunde nichts anderes, als was man in Wittenberg, Straßburg und Zürich auch unternommen hatte, nur hier mit bleibendem Erfolg, weil man nicht — zu Vorderösterreich gehörte.

Die große Bewegung, die sich außerhalb Vorderösterreichs entfalten konnte, von Monat zu Monat mehr anschwoll und schließlich drei Hauptschauplätze im Südwesten hatte, erst

Schwaben, dann das Frankenland im weitesten Umfang über den Odenwald hinüber nach der Pfalz und selbst dem Elsaß, zuletzt Thüringen, macht einen elementaren Eindruck, nicht nur wegen des lawinenhaften Anwachsens, das sich wie ein Naturereignis ausnimmt, sondern auch wegen der Unbeholfenheit und Kopflosigkeit, mit der diese Massen bewegt werden. Bei Schwäbisch-Hall sind später an 4000 beim ersten Schuß einer kleinen Feldschlange davongelaufen[52]). Es sind rasch zusammengelaufene Haufen, vielfach, namentlich im Oberland, mit einem Kern alter „Frontkämpfer", denen die Feldzüge Maximilians, des Vaters der Landsknechte, und die Großtaten der Schweizer in Kopf und Herz saßen. Mit ihren Hellebarden, Spießen und Büchsen sammelten sie sich, wo wieder einmal ein Fähnlein aufgeworfen wurde, diesmal in eigener Sache. Man hatte einige kühne Führer, aber keine eigentlichen militärischen und politischen Köpfe, überhaupt keine überragende Persönlichkeit, wenn man Münzer ausnimmt, der doch auch nur ein agitatorisches, kein organisatorisches Talent war und für den Anfang in Schwaben nicht in Betracht kommt. Hier suchte man förmlich nach einem Kopf: erst finden sie einen Schmied, Ulrich mit Namen, machen ihn zum Obersten, dieser findet wieder einen Kürschner, den Sebastian Lotzer, und nimmt ihn zu seinem Feldschreiber, durch ihn kommen sie an die Pfarrer, namentlich den Memminger Christof Schappeler. Die beiden letzteren sind dann in St. Gallen als Flüchtlinge gewesen und haben diese Ursprünge selbst dem dortigen gelehrten Sattler Johann Keßler erzählt, der in Wittenberg studiert hatte, einer der Studenten, mit denen Luther das Zusammentreffen im Bären zu Jena gehabt hatte. Keßlers „Sabbata", in denen er später einen zusammenhängenden Bericht über die Anfänge in Schwaben gegeben hat, sind eine höchst lebendige Quelle[53]). Sie wird ergänzt durch eine Menge von Aktenstücken, unter denen wiederum die Zusammenfassungen der bäuerlichen Forderungen in Schwaben hervorzuheben

sind, vor allem „die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben“, die von Ende Februar, der Zeit ihrer Entstehung, bis Mai 1525 in mindestens 15 Drucken erschienen sind, von Memmingen aus überall verbreitet waren und somit geradezu zum allgemeinen Reformationsprogramm wurden [54]). Die 10 Memminger Artikel berühren sich aufs engste damit, auch z. B. die Artikel der Langenerringer Bauern. Daneben kommen als umfassendere Quellen für diese erste Zeit die städtischen Berichte, Korrespondenzen und Akten der Städtetage, besonders für die innere Geschichte in Betracht [55]).

Danach kann folgendes festgestellt werden: Der Bauernkrieg, als elementare Volksbewegung ohne theoretische Klarheit, ist eine komplexe Erscheinung schon in seinen Anfängen, zusammengesetzt aus mehreren Elementen, die an den verschiedenen Stellen auch in verschiedener Mischung auftraten, aber doch irgendwie immer beieinander waren.

Erstlich stellt sich die Sache dar als eine Uebertragung der Lutherschen Stadtbewegung aufs Land, also als eine Teilerscheinung der großen Reformation. Nicht nur, daß wir vielfach die evangelischen Pfarrer und Prädikanten eine Rolle dabei spielen sehen — im Gebiet des Kemptner Abts allein 9—, zuweilen führend als „Hauptmann“ [56]), man wußte sich auch unter der Autorität Luthers und seiner Anhänger und glaubte sie ohne weiteres auf seiner Seite: so die Bundesordnung vom 7. März und die Instruktion der drei schwäbischen Haufen für die Verhandlung mit dem Schwäbischen Bund; von Luther, Melanchthon, Bugenhagen über Osiander und Matthäus Zell bis zu Zwingli kannte man die Namen aller, die das Wort Gottes rein verkündeten [57]). Demnach geht die erste Forderung der Bauern durchaus wie bei Luther auf den freien Lauf des Evangeliums. Der Baltringer Haufe, südlich von Ulm, beklagt als die erste seiner Lasten die geistliche, daß sie des Gotteswortes sollen beraubt sein, dadurch ihrer Seelen Seligkeit aufs höchste gefährdet werde. Der Bre-

genzer Seehaufe, berichtet die dortige Obrigkeit an Ferdinand, vereinigte sich zum Schutze des klaren Evangeliums, sie hätten geschworen, das göttliche Wort und das heilige Evangelium zu beschirmen usw. Die Bauern von Memmingen gehen in ihrer Eingabe an den Rat vom 24. Februar 1525 aus von der Tatsache, daß das heilige Evangelium seit 2 Jahren in der Stadt gepredigt werde, erklären es auch als ihren Maßstab und bitten dann als ersten Punkt, bei dem sie sich mit vollem Recht auf Luther hätten berufen können, um die Erlaubnis zur freien Wahl eines Pfarrers, „der uns das gotlich allmechtig lebendig wort und hailig ewangelion, welches ist ain speis unserer sel, rain, lauter und clar predige on allen menschenzusatz, -ler und -gebot“ [58]). „Ein sollicher vorgeer und pfarrer ist uns von nöten und in dieser gestalt in der geschrift gegrindt.“ Das ist dann auch der erste Punkt in den 12 Artikeln. Dazu wird der Gedanke des gemeinen Kastens auch aufs Land übertragen: die Gemeinde soll ihren Pfarrer daraus selbst bezahlen, die Dorfarmen unterstützen und andere soziale Hilfe leisten [59]). Dem entspricht das ursprüngliche nahe Verhältnis der Bewegung zu den Städten. Diese hatten ja, wie es die Reformatio Sigismundi verlangte, mit der neuen Freiheit in ihren Mauern begonnen, nun wollten ihre Bauern, ihre „armen Leute“, daß das Evangelium auch aufs Landgebiet, das zu den Städten gehörte, einwirke. Hier glaubte man auf ein Verständnis seiner Forderungen rechnen zu können und fand es z. T. auch; hier war man, wie es heißt, vielfach „gefreundschaftet“; die Bürgermeister nannte man neben den Lehrern des Evangeliums als seine Vertrauensmänner [60]). Umgekehrt sah man in den geistlichen Herrschaften, denen Luther ja auch die Existenzberechtigung wieder und wieder abgesprochen hatte, die schlimmsten Feinde: der Bischof von Augsburg, der Fürstabt von Kempten, der Abt von Weingarten, die Klöster überhaupt waren offenbar am meisten bedroht. Aber auch hier ist zunächst von Gewalt nicht die Rede. Der

dritte der 12 Artikel zitiert auch Römer 13 und begründet den Gehorsam und den Respekt gegen die Obrigkeit mit dem Evangelium. Dementsprechend wünschen die Artikel die göttliche Auseinandersetzung mit dem historischen Recht, nur sollen die Besitzer es nachweisen [61]).

Mit dieser Gedankengruppe, die dem Ganzen einen evangelisch-reformatorischen Anstrich und vielfach Rahmen gibt, verbindet sich eine zweite Schicht, die aus den alten, überkommenen populären, aber höchst vagen Gedanken über das allgemeine Menschenrecht von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, dem göttlichen Recht als Natur-, Vernunft- und Liebesrecht stammt und teilweise wörtlich an die Reformatio Sigismundi erinnert: wie dort wird in jenem dritten der 12 Artikel aus der Erlösung durch Christi kostbarliches Blut gefolgert, daß kein Mensch einem andern zu eigen sein darf, und wie schon im christlichen Altertum der Kommunismus als das dem Paradieseszustand entsprechende Naturrecht erschien, so wird hier im 2. und 4. Artikel aus Genesis 1 gefolgert, daß Gott allen Menschen die Herrschaft über das Vieh, die Jagd und den Fischfang freigegeben habe [62]). Auf Grund dieses göttlichen Rechtes werden dann gewisse bestehende Rechte einfach als kassiert betrachtet [63]). Man spürt es den Leuten ab, in welcher Verlegenheit sie waren, dies ihr göttliches Recht den Gegnern deutlich zu machen und die Berufung auf das tatsächlich bestehende aus der Hand zu schlagen.

Ist schon hier der Zusammenhang mit dem Evangelium unsicher, so ist er es vollends bei der dritten Schicht, einer Reihe einzelner, rein wirtschaftlicher Forderungen, so klar sie in sich sind [64]). Uebrigens sind sie maßvoll und gehen ebenso auf Sicherung des Rechtszustandes wie auf geringere Belastung, aber mit dem Evangelium hängen sie nur insofern zusammen, als sie als Ausfluß einer allgemeinen Liebesgesinnung hingestellt werden konnten.

Durch das Ganze geht ein Zug des Friedens und des

guten Willens zum Ausgleich zwischen Altem und Neuem. Die Bundesordnung vom 7. März sagt: „Es ist einer ersamen lantschaft wil und meinung, das ein gemeiner landfried gehalten würde, und niemantz dem andern widerrechts tue. Ob sich aber begeben würde, das jemants mit dem andern zu krieg und aufruhr bewegt, so soll sich niemants rotten oder parteien in keinen weg.“ Die Schlösser und Klöster sollen mit freundlicher Ermahnung ersucht werden, nicht den Gegnern als Stützpunkte mit Proviant und Geschütz zu dienen, die Pfarrer und Vikarier ebenso, das heilig Evangelium zu predigen, Spiel, Gotteslästerung und Zutrinken soll unter Strafe gestellt werden[65]). Mit dem Schwäbischen Bund wie mit den Städten trat man in Verhandlung, und es ist auch wirklich später hier in Schwaben zu einem Vergleich gekommen. Man kann also mit voller Bestimmtheit sagen, daß, wenn die allgemeine Bauernerhebung unter starker Einwirkung der Reformation und Luthers begonnen hat, zugleich das Evangelium seine innerliche, auf eine friedliche, gesinnungsmäßige Neuordnung der Dinge abzielende Wirkungsart bewährt hat. Man wird hervorzuheben die Pflicht haben, daß man auch später, als es anders kam, nach den neueren Feststellungen zwar vielfach Schlösser und Klöster verbrannt und geplündert und fremdes Gut geraubt, aber das Leben des Menschen zumeist geschont hat, und daß das sog. Blutbad zu Weinsberg, bei dem man den Amtmann, den Herrn von Helfenstein und 18 andere nach Landsknechtart durch die Spieße jagte, ziemlich allein steht[66]). Man könnte sich eine Entwicklung denken, wonach die ganze, unter solchen Führern begonnene Bewegung zu einem großen und friedlichen Gesamtanschluß der süddeutschen Landbevölkerung an die Reformation geführt hätte. —

Daß es anders kam, daran tragen beide Teile Schuld, man ist aber geneigt zu sagen, die entschlossenen Gegner des Evangeliums die Hauptschuld. Der Regensburger Konvent mußte sich

in der Richtung auf einen blutigen Konflikt auswirken; der Schwäbische Bund, in dem Ferdinands Stimme das Hauptgewicht hatte, mobilisierte rasch[67]); auf die angebotenen Vergleichsverhandlungen ging man nicht ein und verwies auf den Rechtsweg beim Reichskammergericht mit seinen römisch-rechtlich geschulten Juristen, während die Bauern „das göttliche Recht" „nach lut göttlicher geschrift" wollten, „das jedem stand usspricht, was zu tun oder zu lassen ihm gebührt" [68]). Muß man urteilen, daß von Anfang an beim Bauernkrieg ein gut Stück Reformation mitspielt, so auch von Anfang an ein Stück Gegenreformation: es war verfluchtes lutherisches Gift, das ausgebrannt werden mußte[69]). Dazu kam, daß Ulrich von Württemberg sich anschickte, Ferdinand und dem Schwäbischen Bund sein Herzogtum mit Hilfe der Bauern wieder abzugewinnen, und daß Ferdinand durch den Sieg von Pavia die Hände freibekam. Aber auch auf der andren Seite entwickelte sich die Sache unerwünscht, natürlich in steter Wechselwirkung mit dem Vorigen — in dreierlei Hinsicht.

Erstlich und doch wohl entscheidend: die Bewegung wuchs nun sehr rasch über Gemeinde und Einzelgebiete hinaus, aus den Bauern und Hintersaßen in einem Territorium wurde nach Landsknechtsweise der „Haufe", der Seehaufe, der Baltringer, der Allgäuer Haufe und aus den „Haufen" wurde die sog. „christliche Vereinigung" mit einer Bundesordnung, Obersten, Räten usw., und diese Form wuchs weiter[70]). Es wurde eine ständische Bewegung daraus, mit bewaffneter Organisation, mit einer Kriegsordnung, die auch den wohlgesinnten Städten rasch bedenklich wurde. Dennoch wollte man territorial regeln, sich mit den einzelnen Obrigkeiten vergleichen. Schon an dieser Zwie- und Vielspältigkeit mußte man scheitern. Hier hätte nur eine Reichsreform mit Einbeziehung der Bauernreform helfen können, wie sie in der Tat hie und da nach früheren Vorbildern in programmatischer Form entworfen wurde. Der sog. Verfassungsentwurf, den der kurfürstlich mainzische

Rentamtmann Friedrich Weygandt in Miltenberg im Mai 1525 den Bauern zustellen ließ, ist das bedeutsamste Stück [71]). Erwägt man, daß das aus einer Flugschrift von 1523 mit dem Titel „Die Reformation Friedrichs III.“, also des andern Kaisers aus der Basler Konzilszeit, geformt ist, so sieht man wieder die Zusammenhänge, von denen wir ausgingen, als wir von der Reformatio Sigismundi handelten.

Damit war nun zweitens gegeben, daß die wirtschaftlichen Fragen und Forderungen des Standes immer mehr in den Vordergrund rückten, und daß das Gefühl der Macht, die in der Masse liegt und das Gefühl der Solidarität, die eine ihrer bewußt gewordene Standesgemeinschaft trägt, zum Radikalismus in diesen Forderungen und zur Gewalt in ihrer Durchsetzung drängte. Und alles dieses wurde nun auch unter die Bezeichnung des göttlichen und evangelischen Rechtes gestellt. Erschienen schon in den 12 Artikeln die Bibelzitate am Rand der Drucke vielfach wie angeklebte Etiketten, so erwies sich nun im Fortschritt der Bewegung, als sie auf die fränkischen Gegenden übersprang, hier auch teilweise die niedere städtische Bevölkerung mitriß und in die großen Bistümer eindrang, die Begründung radikaler wirtschaftlicher Forderungen, wie der Aufhebung der Zölle und der Getränkesteuer in Rotenburg, weil „stracks wider Gott, sein ewiges Wort und die Liebe des Nächsten“, als ein starker Mißbrauch der Religion [72]). Man hat die begründete Vermutung aufgestellt, daß hier der Geist Karlstadts sich geltend gemacht hatte, der, aus dieser Maingegend stammend, sich flüchtig hier aufgehalten hatte [73]).

Und das führt zum dritten und für Luthers gegensätzliche Haltung besonders wichtigen Punkt: wenn das geschriebene Wort nicht ausreicht, dann muß es die mündliche, jetzt durch den Geist geoffenbarte Wahrheit tun — die ekstatische Prophetie, die sich auch schon in der Reformatio Sigismundi angekündigt hatte, meldet sich wieder. Und wenn die Men-

schen so schlecht sind, daß sie der Aufrichtung des Gottesreiches widerstreben, und das Gottesreich nach dem Spruch Gottes und der Propheten doch aufgerichtet werden muß, so ist der Wille Gottes die Gewalt, die Ausrottung der schlechten Menschen. Das ist Thomas Münzer, das Gottesreich zu Mühlhausen und das thüringische Stadium des Bauernkrieges mit seinem furchtbaren Ende in Frankenhausen: aus den revolutionären Erlassen Münzers, die Luther selbst mitteilt, spricht die Glut des religiösen Fanatismus, ja fast des Wahnsinns[74]). Und das war nun das, was Luther in der nächsten Nähe miterlebte. „Mit fahr leibes und lebens" zog er abermals durch Thüringen, den Aufruhr niederzupredigen wie einst in Wittenberg, die Geister zu stillen, wie einst in Erfurt und Weimar, jetzt aber vergeblich.

IV.

Uns bleibt zum Schluß ein kurzes Wort über die Rückwirkungen der mißglückten Revolution auf die Reformation. Man muß eine äußere und innere Wirkung unterscheiden. Der Sieg über die Bauern war im Erfolg der erste große Gewaltsieg über die Reformation, schränkte ihren Bereich ein und bedeutete eine heillose Kompromittierung für sie. Die innere Rückwirkung war eine zwiefache.

Einmal: die Stellung der Obrigkeit hat sich dadurch auch in den wesentlich schon evangelischen Territorien bedeutend gehoben, auch Sachsen und Hessen waren beim Niederschlagen des Münzerschen Aufruhrs beteiligt gewesen, die Furcht vor dem gemeinen Manne behinderte nicht mehr in den Entschließungen, dabei zwang der Regensburger Konvent die evangelisch gerichteten Stände zum Zusammenschluß, und der Aufruhr mahnte, daß man mit der Neuordnung, der kirchlichen Umorganisation nicht mehr länger zögern dürfte. Es war die Sache der Obrigkeit, diese positive Arbeit zu leisten. Und Luthers eigene Stellung war dem nun doppelt geneigt.

War er vorher loyal, so wurde er jetzt konservativ. Die große Hemmung für sein Werk, die Störung des innerlichen Prozesses war von unten gekommen: von seiten des Volkes, der Bauern, des mit ihnen verbündeten städtischen Proletariats[75]). Der demokratische Gemeindebau ging nicht oder noch nicht, der „Pofel“ ist nicht mündig, er macht die Freiheit des Evangeliums zum Schanddeckel seiner Bosheit; er veräußerlicht das Innerliche und verfälscht das Wort Gottes, indem er seine wirtschaftlichen Wünsche mit Sprüchen aus der Schrift beklebt und macht ihn, den Prediger der Rechtfertigung, zum Kronzeugen für Steuerpostulate und zum Sachverständigen eines göttlichen Rechtes, das sehr menschlich ist. Die Leute verstehen nicht einmal vom göttlichen oder natürlichen Recht etwas, das doch auch nicht gestattet, daß einer in seiner eigenen Sache Richter ist und zur Selbsthilfe greift, ganz und gar aber nichts von der Schrift, von dem „christlichen Recht“, das sie doch vorwenden und das gebietet, der Obrigkeit zu gehorchen[76]).

Luther hat selbst in zwei Absätzen das Wort ergriffen, einmal noch im April auf die 12 Artikel der Schwaben eine Ermahnung zum Frieden und Ausgleich, also wieder mit einer Doppeladresse, an die Fürsten, denen er noch einmal eine schwere Lektion liest, und an die Bauern, die er trotz allem als „liebe Freunde und Brüder“ anredet[77]). Als dann hier wirklich rasch der friedliche Austrag erfolgte, hat er den Vertrag voll Freude veröffentlicht[78]).

Er hatte die „Ermahnung“ begonnen im Garten des mansfeldischen Kanzlers Dürr zu Eisleben[79]), dessen Herr es gleich darauf mit den thüringischen Bauern zu tun bekam. Auch hier wäre es unter Vermittlung eben des Mansfelders zum Vergleich gekommen, wenn nicht Münzer es hintertrieben hätte[80]). Diese persönliche Erfahrung und die andere seiner eigenen Fahrten durchs Thüringer Land bilden den Hintergrund der zweiten Gruppe: das harte Buch „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“, der „Sendbrief“ über

dieses Buch, die Schrift: „Eine schreckliche Geschicht und ein Gericht Gottes über Thomas Münzer", die Briefe an den Kanzler Rühel haben alle diese Front[81]). So hart — er wußte es selbst — diese Bücher waren, er vergaß es doch nicht, Fürsten und Junker zu ermahnen, sich nicht zu überheben und der Gefangenen zu schonen. Für uns ist das Wichtigste, daß Luthers Schätzung der Obrigkeit, des Staates sich damit abschloß: er hat sich als die notwendige ordnende und strafende Macht nach Römer 13 erwiesen, und auch die erziehende Aufgabe kann man ihm anvertrauen. Die in „De duplici iustitia" nur anklingenden Gedanken entfalten sich ganz nach dieser Seite; die homines privati mit ihrer Auffassung von Recht und Rechtsträgern treten zurück hinter den Verpflichtungen der homines publici, der Weg zur Staatskirche ist auch von seiner Seite frei — wenn bei ihm auch immer der Hintergrund bleibt: eigentlich ist es Notzeit, und es wäre zu wünschen, es wäre anders[82]).

Das war die eine Rückwirkung: die andere ist die, daß sich nun massenhaft der einfache Mann zurückzieht aus der Welt: geht es nicht an, mit Ernst Christ zu sein, indem man die Welt umgestaltet, so werden die „wahren und gepflanzten" Glieder Christi, die Luther selbst ja auch immer als solche bezeichnet hatte, streng nach der Individualethik der Bergpredigt als der lex evangelica in stiller, brüderlicher Vereinigung leben, und das Zeichen des Eintritts in diese stille Gemeinschaft muß die Taufe sein, die den Erwachsenen gehört, die Wiedertaufe der bereits Getauften also das Bundeszeichen. Eben dort, im Hegau, wo schon 1524 die Bauernbewegung auftaucht, bei Engen, sind ein paar Jahre später die 7 Artikel von Schlatt des Michael Sattler entstanden[83]), die nun eine ähnliche Verbreitung fanden, wie jene 12 Bauernartikel. Sie stammen von einem früheren Mönch, der sein urchristliches Ideal übertrug auf die Konventikelgemeinschaft unter Abstreifung von Askese- und Verdienstgedanken. Die Täuferbe-

wegung, die alsbald die große populäre Bewegung, namentlich im Süden Deutschlands wird, ist die Erbin der Bauernbewegung, stille Staatsverneiner werden die Erben der Revolutionäre. Sie wurden Erben auch von Tod und Verfolgung.

Die Sozialethik fuhr bei der kirchlichen Bureaukratie nicht viel besser als bei diesen Indifferenten. Man wird es gewiß für einen bedeutenden Gewinn halten müssen, daß Luther durch alle Furchtbarkeit jener Zeiten hindurch festhielt an seiner Grunderkenntnis von dem richtigen Verhältnis zwischen Religion und Recht: die Religion des Evangeliums schafft Gesinnung, aber setzt nicht „göttliches Recht", entzündet Liebe, aber bestimmt nicht die Form ihrer Auswirkung. Und doch bleibt es tief zu beklagen, daß die Wahrheit, die in den Sätzen vom göttlichen Recht, vom Vernunft-, Natur- und Liebesrecht verborgen lag, die Wahrheit von der notwendigen Erneuerung aller Lebensordnungen im freien Dienst am Nächsten aus der durch Einsicht geschulten Liebe heraus auf lutherischem Boden unentwickelt blieb. Die Folge war, daß als Surrogat solcher wahren „Gerechtigkeit" Melanchthon doch wieder zum göttlichen Naturrecht griff und aus Dekalog und humanistischer Philosophie den Bau einer Gesellschaftslehre aufführte, die nun ausschließlich der autoritären Gewalt, dem kommenden christlich-patriarchalischen Polizeistaat zur Stütze diente. Erst viel später, und dann nicht ohne Einwirkung der großen Entwicklung, die von Zürich und namentlich von Genf ausgegangen war, begann man die abgebrochene Linie wieder aufzunehmen und die Legalitäts- und Humanitätsethik in eine freie, aus dem Glauben stammende innere Mission der deutsch-evangelischen Christenheit zu wandeln. In diese Arbeit einzutreten, in Theorie und Praxis eine Sozialethik aus den letzten Gründen der Reformation Luthers zu entfalten und die Lehren alter und neuer Revolutionen dafür nutzbar zu machen, ist eine der wichtigsten Aufgaben unseres Geschlechts[84]).

Anmerkungen.

1) K. Kautsky 2. Bd., 3. unveränd. Aufl. 1913. Schon vor Jörg, „Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—26“ (1851) hat Friedr. Engels über den Bauernkrieg geschrieben, 1850; Aug. Bebel folgte 1876. Das ältere Buch von W. Zimmermann ² 1856 ist in der 3. Aufl. 1908 von sozialistischer Seite entwertet. Durch wissenschaftlichen Charakter und große Sachkunde hebt sich aus der Masse der Jubiläumsliteratur die vom Verein f. Reformationsgeschichte 1926 herausgegebene Schrift von W. Stolze heraus, dem Verfasser einer früheren gediegenen „Geschichte des Bauernkriegs“ (1907). Sie behandelt speziell das Verhältnis von „Bauernkrieg und Reformation“, also gerade die uns hier interessierende Seite. Ihr ging voraus ein lehrreicher Aufsatz in den Preuß. Jahrbüchern über den „Charakter des deutschen Bauernkriegs“, 1925, S. 23 ff. Die vorliegende, aus gleichzeitigen Seminarübungen hervorgegangene kleine Schrift kann zur Bestätigung und Ergänzung dienen. In freier Weise habe ich ihren Inhalt Okt. 1926 in dem Theologischen Verein an der Universität Kopenhagen und im Badischen Wissensch. Predigerverein in Karlsruhe zum Vortrag gebracht.

2) Der erste Band, die letzte Arbeit G. Bosserts, die Akten des Herzogtums Württemberg und der Grafschaft Hohenlohe umfassend, ist im Druck. Weitere Bände über Baden und die Pfalz, die Schweiz und Bayern, die schwäbischen Reichsstädte und kleinen Herrschaften sind in Bearbeitung. Spiritualisten wie Franck sind dabei ausgeschlossen, aber die amerikanischen Schwenckfeldianer haben den Ruhm, ähnlich systematisch alles gesammelt und im Corp. Schwenckf. vereinigt zu haben, was sich über ihren Meister und die von ihm ausgehende Bewegung in Archiven und Bibliotheken fand.

3) H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, N. F. Der deutsche Bauernkrieg 1524/25. Gleichzeitige Urkunden, 3 Bde. 1863, 64, 66; F. L. Baumann, Akten zur Gesch. d. B. aus Oberschwaben, 1877; W. Vogt, Die Korresp. des schwäb. Bundeshauptm. Ulrich Artzt v. Augsburg 1524/5 in d. Ztschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neub. VI, 281 ff. VII, 233 ff. IX, 1 ff. X, 1 ff. (1879—83); O. Merx, Akten zur Gesch. d. B. in Mitteldeutschland 1. Abt. (nur bis 27. IV. 1525); H. Wopfner, Quellen zur Gesch. d. B. in Deutschtirol (Acta Tirol. III. Bd.), 1908. Von Aus-

gaben einzelner Quellenschriften, etwa die der Villinger Chronik von C. H. Roder (Bibl. d. liter. Ver. 164), der Donauwörther Chronik u. and. oberschwäb. „Quellen“ von Baumann (eb. 129), der Zweifelschen und Eisenhartschen Darstellungen der Rotenburger Erhebung von demselben (eb. 139); der Lorenz Friesschen Gesch. d. B. in Ostfranken von Schäffler und Henner, 1876—83, der Autobiographie Götzens von Berlichingen von E. Hegauer 1909, der Harerschen „Beschreibung des Bawerenkriegs“ in den „Materialien zur neueren Gesch.“ von G. Droysen, 1882. Viele einzelne Akten und Urkunden sind als selbständige „Beiträge“ in Zeitschriften zerstreut oder als Anhänge zu territorialen Publikationen veröffentlicht, wie z. B. in der Abhandlung von J. Loserth, Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung im Arch. f. österr. Gesch. 37, S. 93—147, in d. Werke von W. Vogt über Die bayr. Politik im Bauernkrieg, die Briefe des Kanzlers L. v. Eck S. 379—489. Viele solcher Territorialgeschichten sind Verarbeitungen des Urkundenmaterials, wie die Arbeit von O. Erhard über den B. in Kempten, 1909, von K. Seith über das Markgräflerland im B. („Vom Bodensee zum Main“ 1926) oder die alle Gebiete des Oberrheins umfassende wertvolle „Geschichte d. B. in Südwestdeutschland“ von K. Hartfelder, 1884, bei der die Zusammenfassung um so schmerzlicher vermißt wird, als die Fassung des Themas sie so nahelegt. Aus den populären Sammlungen ragt hervor die von H. Barge, Der süddeutsche B. in Voigtländers Quellenbüchern 71 und 81 (ohne Jahr) und von O. Brandt, Der große B., 1925 eine Aneinanderreihung von Quellenstücken mit Kommentar als Anhang, die von Günther Franz 1925 ist im Buchhandel nicht erhältlich. Die kl. Sammlung „Der B. in zeitgenöss. Schilderungen“ (Inselverlag) ist nur ein Abdruck von 4 Quellenstücken. Für wissensch. Uebungen hat H. Böhmer in den „kleinen Texten“ von H. Lietzmann 50/51 die allerwichtigsten Urkunden (dazu die Täuferartikel von Schlatt) zuverlässig zusammengestellt. — Was oben im Text S. 4 verlangt wird, ist inzwischen bereits in die Wege geleitet und verspricht eine schöne Erfüllung der ausgesprochenen Hoffnung.

4) Darauf wies schon K. Holl, der zu früh Geschiedene, in den Mitt. d. Lutherges. (1919, S. 23) hin. Nik. Müller hatte auch hierüber Material gesammelt, Wittenberger Bewegung [2] S. 3, 1911. Weiteres s. u. Anm. 23.

5) E. Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung, 1918.

6) Annales regni Francorum ad 749; continuatio Fredegarii 33.

7) R. Seeberg, Dogmengesch. III [2-3], 501 ff., E. Tröltsch, Soziallehren S. 339 ff., 1912. O. Schilling, Die Staats- und Soziallehre des h. Thomas, 1923.

8) Vgl. über die Lage des Bauernstandes zur Zeit des Bauernkrieges W. Vogt, Vorgesch. d. Bauernkriegs (Schr. d. Ver. f. Ref. Gesch.) 1887; W. Stolze im Jahrb. d. Lutherges. 1924, S. 38—51, und Bauernkrieg

und Reformation S. 11 ff. 1926. An beiden Stellen die weitere Literatur. Er streift am letzteren Orte S. 14 und Preuß. Jahrb. a. a. O. S. 33 die Bedeutung des Militärischen. Vgl. schon RANKE, Gesch. d. deutschen Ref. II, 198: „Eben dies Gefühl der Wehrhaftigkeit bildete ein wichtiges Moment der Empörung." Die Volkslieder über die Schweizer Siege s. bei R. v. LILIENCRON, Die hist. Volkslieder der Deutschen II, 72 ff. 1499 hatte dann der siegreiche „Schweizerkrieg" gegen den Schwäb. Bund das Ansehen des Bauernvolks weiter mächtig gehoben.

9) Eine wirklich kritische Ausgabe fehlt. Ich zitiere nach der Ausgabe von H. WERNER, 1908. Die von W. BOEHM unter dem Titel „Friedr. Reisers Reformation Kaiser Sigismunds", 1876, ist antiquiert. Die Schrift ist vor 1439 entstanden, S. 93: ein Reformprogramm aus der ersten erregten Zeit des Basler Konzils von einem niederen Geistlichen städtischen Interessenkreises, also wohl aus einer reichsstädtischen Kanzlei, ursprünglich, wie S. 2 zeigt, nicht als vom Kaiser ausgehend gedacht, aber schon in der ältesten Handschrift 1447 als Traum Sigismunds aufgefaßt, überarbeitet und an Vorgänge auf dem Reichstag von Preßburg 1429 (S. 99) deutlicher angeknüpft, dementsprechend dann das Titelbild der ältesten Drucke (1476, bei Bämler in Augsburg, jetzt z. B. Berlin zus. mit der Chronik Twingers von Königshofen, der Reformation Friedrichs III. von 1442 und der Chronik von allen Päpsten). Mit der Volkstümlichkeit und der starken Verbreitung in Hss. und Drucken hängen die starken Unterschiede der Textgestaltung zusammen, um die sich namentlich KOEHNE im Neuen Arch. f. ält. de. Gesch. XXIII, 689 ff., XXVII, 251 ff., XXVIII, 737 ff., XXXI, 214 ff. (1889, 1902, 1903, 1906), neuerdings auch HALLER, Festschrift für Karl Müller S. 150 ff. bemüht haben. Ueber die Quellenfrage, Autor und Zeit kommen wir wohl erst weiter, wenn die Reformakten Cesarinis in der Cueser Hospitalbibl. (cod. 163), auf die HALLER S. 115 verweist, veröffentlicht sind. Vgl. WERNER S. XLVII, sqq. Ueber den Ideengehalt am besten A. DOREN, Zur Ref. Sig. in Hist. Vierteljahrschrift XXI, 1922, S. 1 ff.

10) Ref. Sig. ed. WERNER S. 29, 63. In der Stuttgarter Hs., die HALLER für einen ersten Entwurf des Autors hält, fehlt nur die präzise Angabe des Anfalls an das Reich, aber nicht die Säkularisation selbst.

11) Hier vollends ist von einer systematischen Neugestaltung der Gesellschaft, wenn auch auf der mittelalterlichen Grundlage des Thomas, von dessen Architektonik ich sonst nicht viel bemerken kann, nicht zu reden. Fast nur die städtischen Berufsstände werden berücksichtigt, die Fürsten gar nicht, der Adel und die Bauern fast gar nicht.

12) S. 66_{22}, 73_{13}, 76_{25}, 81_{18}.

13) S. $10_{16.\ 28}$, 15_{10}, 7_{21}, 13_{18}.

14) S. 79_{3}.

15) S. 8_{18}.

16) S. 73 f., 103_{33}.

17) S. 13. Auch Matth. 18, 3, S. 91 („Es sei denn, daß ihr werdend als der jung") und Chron. II, 17, S. 12_8.

18) S. 92 ff.

19) S. 11/12. 79_4, „Das Kaisertum und alles, das ihm zugehört, stat zu unrecht" 2_{17}.

20) Der mystische König S. 93, 98 ff. 102 ff. der Adel 10_{24}, 2_{10}, 78, das Konzil S. 229 f., die Reichsstädte 2_{17}, 10_{26}, 79_1 ff., 93_{13} u. s.

21) S. 12 f., 91 ff., 56_{21} 11_{29}, („wie man das zerstoren mag, da tut man got vil dienst mit"), 104. Allein 1520—22 erschienen 4 Drucke, Werner S. IX.

22) Wie das Weiterwirken um die Wende des 15. u. 16. Jhdts. erfolgte, kann man aus dem Augsburger Druck von 1497 (auch in der Heidelb. Bibl.) sehen. Hier stellt sich die Schrift laut Titel, Anfang und Schluß dar als „die Reformation, die Kaiser Sigismund auf dem letzten, dem Costnitzer Konzil, vorgenommen hat, die christliche Kirche in beständige Ordnung zu bringen", also eine kaiserliche Willenserklärung, ein unerfülltes Programm aus der Zeit des hochberühmten, populären, auf deutschem Boden in Schwaben tagenden Konzils von Konstanz. Die Mönche von Salem, deren Bibliothek das Heidelberger Exemplar entstammt, haben die Schrift bezeichnenderweise zusammengebunden mit einem Druck der „Ordnung des H.R. Reichs", die Kaiser Maximilian am 2. VII. 1500 in Augsburg ausgehen ließ (ähnlich wie der Berliner Sammelband die Ref. Sig. mit der unbedeutenden Ref. Friedrich III. auf dem Nürnberger Reichstag von 1442, s. ob. A. 9), auch einer kaiserlichen Kundgebung über die ref. imperii, die so wie eine Erfüllung alter Forderungen erschien, nebst dem Abschied des Augsburger Reichstags von 1500 mit ausführlicher Ordnung des neuen Kammergerichts. In dem Druck von 1497 wie in 3 späteren ist der Ref. Sig. noch eine zweite Vision angefügt: dem über dem Psalterbuch sitzenden und klagenden Schreiber erscheint ein Bischof und prophezeit ihm die äußerste Not der Christenheit durch Ungläubige und Heiden: Rom wird mit Krieg umgeben und gedemütigt von seinen Feinden, und viel geistliche Menschen werden sich kehren von der röm. Kirche und ihren Obersten, und das wird ihnen geschehen, weil ihre Hoffart so groß ist, daß sie sich nicht alleine wollen Gott gleichen, sondern wollen selber sein als die Götter und wollen auch, daß man ihnen untertänig sei, als Gott, und darum werden sie gestoßen in den Abgrund der Hölle. Und niemand wird mehr gern Papst oder Kardinal werden. „Ihr Name wird schnöde vor allen Leuten." Denn „was sie mit dem Munde reden, das meinen sie nicht mit dem Herzen", das ist voll Habsucht, Hoffart und Ungerechtigkeit; seit Nikolaus III. (1277—1280) herrscht die Simonie. Die Könige werden gegen die Geistlichen ziehen und sie berauben und etliche Priester werden nicht sehen lassen ihre Platten. Endlich werden aber die Fürsten auch die röm. Kirche in Ordnung bringen. „Das wird

sich alles anheben im 1401. Jahre.“ Vgl. über diese Vision Koehne, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. 1896/97, S. 352 ff. und Lauchert, Hist. Jahrb. XIX, 852 (1898). Stammt die Vision wirklich aus der Zeit vor 1400 (Koehne S. 359), so bleibt es jedenfalls auch für die Zeit um 1500 charakteristisch, daß man die Drucke der Ref. Sig. in dieser scharf antirömischen Weise, die jener fehlte, zu ergänzen wünschte. Im 1. Jahrzehnt des 16. Jhdts. donnerte der elsässische Revolutionär, dessen wohl nie gedruckten wirren Reformationsentwurf H. Haupt, Westde. Ztschr., Erg.-Heft 8, S. 85 ff. bekanntmachte, in ebensolcher Weise gegen die Päpste seiner Zeit. Die Ref. Sig. kannte er offenbar nicht, die auch nach Haupt S. 106 „eine unbegrenzte Autorität genoß“.

23) Die Hauptquelle ist das Erbbuch des Amtes Wittenberg, in dem freilich das Land besonders berücksichtigt ist, so daß über die Städte nur ein unvollkommenes Bild entsteht. Die Stadt W. zählte 1513 etwa 382 Häuser, davon 172 brausteuerpflichtig. Unter den Innungen könnte höchstens die der Tuchmacher auffallen. Die Landwirtschaft spielte noch eine Rolle; der Viehstand war nicht gering. Die Stadt und sie allein im Amte hatte auch 5 Dörfer mit 87 Hufen im Gemeindebesitz. Das Bierbrauen war im Schwange; Cochläus nannte es eine „Bierkammer“, vgl. Oppermann, Das sächsische Amt W. am Anfang des 16. Jhdts., Leipz. Studien aus dem Gebiet der Gesch. IV, 2, nam. S. 84 ff., 94, 1897; G. Stier, W. im Mittelalter, 1855; O. Scheel, Luther II, 166 f.

24) Weim. Ausg. II, 143 ff., Opp. var. arg. II, 329 ff.

25) Wir reden von Individualethik, wenn wir nur unser eigenes sittliches Verhalten gegenüber der Norm im Christentum, also gegenüber dem Gott der heiligen Liebe, im Auge haben, von Sozialethik, wenn wir uns bei diesem Verhalten oder Verhältnis zugleich als Glied einer Sozietät, eines Verbandes oder einer Allgemeinheit, von der Familie bis zum Staat, betrachten, sei es mit geringerer Verantwortung als bloßes Glied der Kette, sei es mit vergrößerter als verordneter Vertreter der Gruppe oder Gemeinschaft mit ihren Belangen (als „Vorgesetzter“ oder „Vorsteher“, προεστώς: Familienvater, Meister, Unternehmer, Schul- und Kirchenleiter, Staatsmann). Beides ist nur θεωρίᾳ trennbar, es sind zwei verschiedene Betrachtungsweisen, in der Wirklichkeit des Weltwesens findet die erstere ihr Betätigungsfeld innerhalb der Weltordnungen, vornehmlich also der obrigkeitlichen Rechtsordnung und muß sich die letztere immer mehr durchsittigen lassen durch das Liebesgebot, das die einzelnen ergreift; ist dies geschehen, fällt die Spannung zwischen beiden fort: der ideale Zustand eines individuellen christlichen Liebesethos innerhalb einer Umgebung von Menschen gleicher Gesinnung, die in der Bergpredigt ihre Norm erkennen; solange das nicht geschehen, gibt es nur die Alternative Weltflucht (Mönchtum) oder ständiges Ringen mit der Welt. Von mönchisch gebundener, individuell ethischer Betrachtung ausgehend, schreitet Luther in allmählichem

Wachstum fort zu umfassenderer Einsicht in die Pflichtenkreise, die der in Stände (Berufe) gegliederten Menschheit obliegen. Was Tröltsch, Soziallehren S. 488, über die Scheidung von Personal- und Berufsethik bei Luther sagt, berührt sich mit dem Gesagten, kann aber gewiß nicht befriedigen; weit reicher und richtiger ist, was Holl, Luther [2], S. 282 und jetzt Joachimsen, Die Sozialethik des Luthertums S. 2 ff. (1927), ausführen. Nur dürfte bei beiden der für die Sozialethik konstitutive Charakter des verantwortungsvollen Gemeinschafts- oder Gruppenbewußtseins noch schärfer heraustreten. Vielleicht spräche man besser von allgemeiner und angewandter, idealer und realer Ethik. Der Fassung, die jetzt E. Howald in der „Ethik des Altertums" (1927) der sozialen Ethik im Unterschied zur reinen „Innenethik" gibt, liegt eine andere Betrachtungsweise zugrunde.

26) W. A. II, 152: „Hii sunt, qui non reposcunt sua aut reddi vindictam cupiunt, quia sua quaerunt, sed per eam vindictam et redditionem suorum quaerunt emendationem (so statt emendam zu lesen) illius, qui rapuit vel offendit quem vident sine punitione non posse emendari. Hii vocantur zelosi et in scripturis laudem habent." Aber Luther findet, daß der Zorn dem Eifer und die Ungeduld der Liebe zur Gerechtigkeit so ähnlich seien, daß nur die allergeistigsten Menschen sie unterscheiden könnten. Die Stelle wird für Luthers „Neubau der Sittlichkeit" von Holl nicht im Zusammenhange der Periode bis 1521 verwertet, sondern erst ganz zum Schluß S. 285 ff.; dabei gibt er zu, daß Luther hier im Laufe der Jahre eine Entwicklung durchgemacht habe, unterläßt es aber, diese zeitlich zu fixieren, indem er die Belege nicht zeitlich oder wenigstens durch Angabe der Quelle — nur immer von Band und Seitenzahl der W. A. — festlegt, und geht an dem Hauptpunkt, nämlich dem Gedanken der Erziehung durch Strafe, vorbei, was vielleicht damit zusammenhängt, daß er das falsche, durch Uebersehen des Kontraktionsstriches entstandene unverständliche emendam statt emendationem wie auch die W. A. stehen läßt. Die Strafe erzieht den Gestraften und die Gemeinschaft, ist also mit dem Grundgesetz der Liebe ebenso vereinbar wie bei Gott, bei dem „Strafen und Zürnen" „nur Erscheinungsform, Maske, Umweg, notwendiges Mittel für die göttliche Liebe" ist, wie Holl selbst so schön S. 283 sagt. Die von ihm aus den operat. in ps. (1519) und aus den Disputationen (1535!) S. 286 herbeigezogenen Stellen reden in der Tat nicht vom Erziehungsgedanken, sondern nur von der Pflicht der Selbsthilfe, um dadurch der Rechtsordnung und der Allgemeinheit zu dienen.

27) Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, wie die zusammenpassen und sich verhalten, eine Predigt Huldreich Zwinglis 30. Juli 1523, in Ulrich Zwingli, eine Auswahl usw. herausgegeben von Finsler, Köhler und Rüegg S. 343 ff. (1918). Hier ist die Glaubensgerechtigkeit verschwunden, d. h. vorausgesetzt, und als die doppelte Gerechtigkeit wird bezeichnet einmal eben die ideale, wahrhaft christliche Liebesge-

rechtigkeit der Bergpredigt, daneben aber sogleich die — dem gegenüber freilich arme — Gerechtigkeit, die in der menschlichen Gesellschaft herrscht. Und nun wird von dem Manne, der voll im Leben und zwar im Mittelpunkt eines großen städtischen, politisch bewegten Lebens in Zürich steht, die Bedeutung dieser Gerechtigkeit für den Bestand der menschlichen Gesellschaft und für ihre Erziehung nachdrücklich und positiv herausgehoben und im einzelnen entfaltet.

28) Auf die Bedeutung des Winters 1518/19 für Luthers innere Entwicklung hat schon Th. Kolde, M. L. I, 192 ff. nachdrücklich hingewiesen.

29) W. A. VI, 1 ff. 33 ff. Die Frage des Darlehens und Zinskaufs machte sich natürlich auch im kleinen Wittenberg geltend, s. die Beutelordnung, ebenso wie die des Bettels, des Wallfahrens im Zusammenhange mit Ablaß und Reliquienverehrung, des durch die Feiertage geförderten Müssiggangs, des niederen und höheren Unterrichts.

30) W. A. VI, 196 ff. Sehr bezeichnend, nicht so sehr für Luther, der diese Auffassung eben vorfand und sich an sie hielt, als für den patriarchalischen Grundzug der Zeit ist es, daß Luther ans 4. Gebot, das von der kindlichen Ehrfurcht handelt, das meiste anzuknüpfen vermag, was „Sozialethik“ genannt werden kann.

31) W. A. VI, 459. Eigentlich sollten die beiden Instanzen genügen, die Vernunft und die Schrift — dabei wird I. Kor. 6, 1 ff zitiert. Das ist nicht weit vom Standpunkt der Ref. Sig., die Luther schwerlich unbekannt geblieben ist, s. W. Köhler, Die Quellen zu Luthers Schrift an den christlichen Adel usw. S. 131—140. Uebrigens handelt von der Laienreformation nur der letzte summarische Punkt, der 25. von der Reformation der halbgeistlichen Universitäten.

32) W. A. VI, 409 $_{18}$ ff.

33) Sermon von den guten Werken W. A. VI, 258. Vorrede zur glossierten Ausg. d. Silv. Prier. (1520), Opera var. arg. II, 107 = W. A. VI, 347 $_{1}$; si fures furca, si latrones gladio, si haereticos igne plectimus, cur non magis hos magistros perditionis, hos cardinales, hos papas et totam istam romanae Sodomae colluviem, quae ecclesiam dei sine fine corrumpit, omnibus armis impetimus et manus nostras in sanguine istorum lavamus? (die letzte von kath. Seite oft gerügte Wendung z. B. auch gebraucht von Innocenz IV. über Friedrich II. 1295: unde, ut probetis vos amare iusticiam et odire peccata, letari vos oportet cum iustis et lavare manus in sanguine peccatoris, in quem pro utilitate publica cernitis iudicandum, Acta Jmp. ined., ed. Winkelmann II, 699), vgl. auch An den christl. Adel a. a. O. S. 427: henken wir mit recht die diebe und köpfen die reuber, warumb sollten wir frei lassen den römischen geitz, der der grossist dieb und reuber ist?“ usw.

34) Ein treue Vermahnung etc. (W. A. VIII, S. 683 f.).

35) Ordnung eines gemeinen Kastens W. A. XII, 11 ff.

36) Ebenda S. 14.

37) P. Joachimsen, Einl. z. Ausgew. Werke Luthers, herausgegeben von Borcherdt Bd. VI (Münchner Ausg.); Irmg. von Schubert, Wirtschaftsethische Entscheidungen Luthers, Arch. f. Ref. Gesch. XXI, 4 ff.; K. Holl, Luther I ², S. 272 ff.

38) W.A.XI, 408 ff. Aber schon in der Schrift an den Adel W.A.VI, S. 440: also lehren wir aus dem apostel klerlich, daß in der christenheit sollt also zugahn, daß ein iglich statt aus der gemein einen gelereten, frummen bürger erwelet, demselben das pfarramt befilhe und ihn von der gemein ernerete.

39) W. A. X, 3, 341 ff. Die Reise dauerte vom 16.—31. Okt. 1522.

40) Balth. Stanberger, Dialogus zwischen Petro und einem Bauern 1523, wieder hrsg. von O. Clemen in den „Flugschr. aus den ersten Jahren der Ref." III, 5. 1908, S. 203. 211 ff. (S. 212: der bauer muß noch die sachen richten, muß auch noch einmal herr im haus werden, dem pfaffen den flegel auch geben, damit er seine kinder auch ernere usw.

41) Wie die ganz unbegreifliche Deutung des τοῦτο im Abendmahlsbericht. Zu der bekannten Kontroverse Barge-K. Müller vgl. die große Besprechung W. Köhlers in den Göttinger Gel. Anz. 1912, S. 505 ff. S. 546: „Karlstadts ganze Originalität beruht auf der Verbindung von Lutherscher und mystischer Religionsauffassung."

42) S. jetzt besonders P. Kirn, Friedr. d. W. und die Kirche, 1926 (Beitr. z. Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaiss., hrsg. von W. Goetz, 10).

43) W. A. X, 2, 53 ff. (im Schreiben an Hartmut von Cronberg 1522); in dem Briefe an W. Link vom 19. III. 1522; ein stolidum caput und st. cerebrum (Enders, L. s. Briefw. III, 316).

44) W. A. XI, 245 ff.: „Man wird nicht, man kann nicht, man will nicht euer tirannei und mutwillen die lenge leiden." (Von weltl. Obrigkeit etc. 1523).

45) Wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papsts und der Bischöfe. W. A. X, 2, 105 ff. (1522) S. 111. „Wenn sie aber nit hören wollen gottis wort, sondern wüten und toben mit bannen, brennen, morden und allem ubel, was begegnet ihn billiger, denn ein starker aufruhr, der sie von der welt ausrotte? und dess wäre nur zu lachen, wo es geschech, wie die gottliche weisheit sagt, Proverbien I, 24 ff." Damit wünscht Luther keineswegs diesen Aufruhr herbei, sondern will ihn nur warnend als die notwendige Folge und billige Strafe hinstellen, die Gott schicken wird, als seine „Rache", wenn man sich dem Worte Gottes versagt. „Gott spricht, die Rache ist mein, ich will vergelten" (auch W. A. XIII, 308 6).

46) Schon im 14. Punkt der Schrift an den Adel (W. A. VI, 443): „Sein doch in dem ganzen geistlichen bapstgesetz nit zwo zeilen, die einen frummen christen mochten unterweisen" und, „und sag zum ersten,

daß es gut were, daß geistlich recht von dem ersten buchstaben bis an den letzten wurd zu grund ausgetilget". Ein halbes Jahr darauf verbrannte Luther das ganze ius pontificium.

47) W. A. XI, 278 ff., vgl. VI, 554, 25, auch Sermon von den guten Werken W. A. VI, 261, dazu An den christlichen Adel W. A. VI, 495: „so müssen wir bekennen, daß kein schendlicher regiment ist, denn bei uns durch geistlich und weltlich recht, daß kein stand mer gaht natürlicher vernunft, schweig der heil. schrift gemäß", vgl. Ref. Sig.: „wir leben nit mer natürlich" etc. Ganz richtig Holl, Luther[2], S. 264: „Als der wahre Billigkeitssinn gilt ihm nicht schon das natürliche Rechtsgefühl oder der gesunde Menschenverstand, sondern ein an christlichen Liebesgedanken geschultes Empfinden", nur ringt das hier noch nach klarem Ausdruck. Eine Parallele bietet auch der Satz aus der entscheidenden Wormser Stunde, daß er überwunden werden wollte durch Schriftzeugnisse oder helle Vernunftgründe. — Zum ganzen Fragenkomplex vgl. auch die gedankenreiche Einleitung Joachimsens zum 6. Bd. der Münchner Lutherausgabe, ob. A. 37.

48) „Der Arme Konrad" war eine lokale württembergische Bewegung im Jahre 1514, richtete sich gegen Bedrückungen Ulrichs von Württemberg und wurde durch den Tübinger Vertrag beendet; der „Bundschuh", über den eine ausführliche Monographie von A. Rosenkranz (Schriften des wiss. Inst. der Els.-Loth. i. R., 2 Bde.) vor dem Erscheinen steht, und Pamphilus von Gengenbach (K. Goedeke, P. G., 1856) die beste Quelle ist, war vielmehr am Oberrhein zu Hause, nahm im Freiburgischen, also Vorderösterreichischen, bei Lehen 1513 eine gefährliche Gestalt an, wurde aber verraten und unterdrückt. Ein früherer Landsknecht (nach Janssen, De. Gesch. II, 414) Jost Fritz warf sich zum Hauptmann auf, schuf ein „Fähnlein" mit dem Bundschuh (Bauernschuh) darauf; ein Fähnrich und zwei Waibel traten zur Seite, ganz wie's bei Werbung und Aufgebot zuging (auch Hans Ulmann, der Führer des Schlettstädter Bundschuhs v. 1593, war Hauptmann gewesen). Vgl. die oben genannte revolutionäre Schrift aus dem Elsaß, die mit dem Programm des Bundschuh „überraschende Aehnlichkeit" zeigt, Haupt a. a. O. S. 104. Ueber diese Vorläufer s. auch Stolze, Ref. u. B. S. 17 f., der mit Recht von „zahllosen Erhebungen" seit den Reformkonzilien redet (Literaturangabe S. 17, Anm. 1), Quellenstücke bei O. Brandt S. 55, ff., 296, Barge S. 12—46. Den Soldatenkaiser Maximilian ließ man natürlich gelten. 1515 ging ein Bauernsturm über Krain, Kärnten und Steiermark gegen den Adel. — „Er (Luther) macht den Bundschuh so voll Schmeer, als ob er lauter Zucker wär", Thomas Murner „Von dem großen lutherischen Narren". — „Wie Luther den Bundschuh schmiert, daß er den Einfältigen angenehm bleibe" (1522).

49) In dem Straßburger Exemplar steht sogar „wohl hundert tusend man". Kalkoff meint Hermann von dem Bussche, den Humanisten,

als den Verfasser bestimmen zu können, Arch. f. Ref.Gesch. VIII (1911), S. 345 ff. — Reichstagsakten, J. R. III, 421, 432 und IV, 507 (Akten der Nürnberger Reichstage von 1523 und 24) und Luther selbst an Wenc. Link am 19. III. 1522, Enders III, 311, 641 ff.

50) Das Hauptmaterial bei Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Br. N. F. Der deutsche Bauernkrieg. Das Jahr 1524. 1863; Darstellung bei J. Loserth, Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung, 1523—25, Arch. f. öst. Gesch. 37, 1, 1 ff. 1891), und W. Stolze, Der d. B. S., 1—46, 1908. Ueber die besonderen Verhältnisse im Markgräflerland, das zudem unter d. Einfluß der Basler Nachbarschaft stand, s. die gute Arbeit v. Seith (A. 3).

51) Ueber Hubmair am besten J. Loserth 1393 und nam. W. Mau in den Abhandlungen zur mittl. u. neueren Gesch. v. Below, Finke und Meinecke, 40. Heft, 1912, danach noch fürs Theologische Sachsse 1914. Die 18 Artikel von Anfang Juni 1524 abgedruckt bei Loserth, S. 37 f. vgl. Mau S. 26 f. Seine Lutherlektüre fällt Sommer 1522. Dazwischen fand die Teilnahme am 2. Züricher Religionsgespräch statt, Okt. 1523, in der er sich besonders stark zum Schriftprinzip bekannte und die Bilder scharf ablehnte (wie Zwingli), aber doch (wie Luther) die innere Kraft des Wortes allein dagegen wirken lassen wollte, damit „niemand verletzt und der öffentliche Frieden nicht gestört" werde. Zwingli opp. I, 508 f. 529 f.; dann überwog bald Züricher Geist. Die Züricher griffen Okt. 1524 selbst aktiv hilfreich ein. Der Einfluß Thomas Münzers auf Hubmair ist nicht deutlich, wie sein ganzer Aufenthalt im nahen Klettgau (Grießen) Sept.—Nov. 1526 schwer faßbar.

52) Joh. Herolts Chronik, in Württemb. Gesch.-Qu. I, 1894, abgedr. im „Bauernkrieg in zeitgenöß. Schilderungen" (Inselverlag), S. 35 ff. Zum Ganzen s. unten Anm. 70.

53) Wenn auch in den Zeitangaben nicht ganz zuverlässig. Beste Ausg. in den Publik. d. Hist. Ver. v. St. Gallen v. Wartmann, Egli und Schoch, 1902, das Stück S. 173 auch bei Barge a. a. O. S. 101 ff. Von Seb. Lotzer stammt die ernste „Entschuldigung" der Memminger und Schappelers bei A. Goetze, Seb. Lotzers Schriften S. 82 ff. (1902), Barge I, 132 ff.

54) Ueber die 12 Arktikel die Monographien von A. Stern 1868 und F. L. Baumann 1896, und W. Stolze, D. de. B. S. 86—133, der Hubmair als Verfasser ansieht, mich aber nicht überzeugt hat. Lotzers Autorschaft ist mir wahrscheinlicher (s. A. Goetze a. a. O. S. 3 ff.), vgl. Lotzers Aussage vor Gericht. Die riesige Literatur vor der Ausgabe von H. Böhmer in den „Urkunden" usw. (s. ob. Anm. 3) S. 3 ff., dort auch das Material zur Verfasserfrage. Die biblischen dicta probantia am Rande geben keine wirkliche Begründung, wie auch Luther sofort sah (W. A. XVIII, 319 ff. „der die artikel gestellt hat, ist kein frum redlich man" — „behellt doch den brei im maule"), und erscheinen wie nachträglich angeklebt.

55) Baumann, Akten usw. S. 119 ff. (die Memm. Art., auch bei Böhmer S. 17 ff.), S. 161 ff. (die Langenerringer).

56) So der Pfarrer Florian in Aichstetten, Baumann, Quellen S. 335. 359 f., vor allem der ev. Prädikant Jakob Wehe in Leipheim, der Vetter Eberlins von Günzburg; sein ergreifendes Bekennerende bei Baumann, Quellen S. 552 f. (beim „Schreiber" des Truchseß, der dabei war). Barge II, 105 f. Mustert man das Buch von Hartfelder, so sieht man, daß auch am Oberrhein die Bewegung an vielen Stellen von der Predigt eines lutherischen Prädikanten den Ausgang genommen hatte, so im Gebiet von Colmar, Schlettstadt, Kenzingen (S. 102, 111, 271).

57) Die Bundesordnung bei C. A. Cornelius, Studien z. Gesch. d. B, Abh. d. Münch. Ak. hist. Kl. IX, 183 ff., 1866, Böhmer S. 23 ff., Barge I, 110 ff; die Instruktion Barge I, 113, Brandt S. 80 f. Die Liste der doctores die „zu aussprechung des göttlichen rechten bestimmt sein", bei Böhmer S. 24 (vom 18/18. III. 1525): Luther, Melanchthon, Jak. Strauß (Eisenach), Osiander (Nürnberg), Billicanus (Nördlingen), Matth. Zell u. s. Straßbg. Gesellen, Konrad Sam (Ulm), Joh. Brenz (Schwäb. Hall), Michael Keller (Augsburg), Hans Zwick (Riedlingen), Sigm. Rötlin (Lindau), Zwingli und s. Zürcher Gesellen, Math. Alberus (Reutlingen), Matth. Waibel (Kempten). Bugenhagens Name steht in der Instruktion.

58) Keßler, Sabbata ed. Wartmann, Egli usw. S. 174 $_{34}$ ff. (Barge I, 104), Baumann, Akten S. 144, vgl. 138 („das hailig ewangelium und wort gottes clar und luter unvertunkelt und unvermischt menschlicher ler und gutbedunken"); 119 ff., vgl. auch die sog. Allgäuer Art. v. 24. II. bei Cornelius a. a. O. S. 199 ff. und die Predigtordnung von etwa 12. III., ed. Radlkofer, Eberlin von Günzburg S. 303, Böhmer S. 25, überhaupt fast überall. Der Truchseß selbst von seinen Allgäuer Untertanen: „die sich evangelisch nennen", Baumann, Quellen S. 557 ff.

59) Nämlich Kapital sammeln zur Vermeidung einer die Armen drückenden Landessteuer im Fall eines Kriegsaufgebots („ob man raisen müßt von lands not wegen") u. a. m.

60) Die gemeinsame Abwehr geistlicher Uebergriffe und der Wunsch nach Säkularisation verband Städte und Bauern, teilweise auch die Stellung gegen den Adel. Doch kreuzen sich auch hier überall die Interessen (s. über die Stellung zum Adel Stolze, B. und Ref. S. 194, dazu vgl. die Haltung von Götz v. Berlichingen, einem der Hauptplacker und Feinde Nürnbergs, auch Florian Geyer und Stephan v. Menzingen, die Führer in Rotenburg) und ist das Verhältnis auf keine einfache Formel zu bringen. Manche Städte, wie Schlettstadt, auch Nürnberg, erledigten unter dem Einfluß des Bauernsturms die Klosterfrage, Hartfelder S. 115, Roth, Die Ref. in Nürnberg S. 159 ff. Ueber Kempten vgl. die Werdensteiner Chronik und O. Ehrhard (1909), S. 18 ff. Für die besonders deutliche und wichtige Stellung der Bauern zu Memmingen Baumann, Akten S. 119 f., 150, 160 (Memmingen an die oberen Städte, 23. II. 1525: „Dieweil die gemainden in etlichen steten ein wiederwertigen sins und vil mit der baurschaft verfruntschaft sein"), 167 u. s.

Die Liste der Bürgermeister, die als Unterhändler von den Bauern im Oberland vorgeschlagen waren z. B. bei Barge I, 114 f. Namentlich in den kleinen Städten hatten viele Bürger auch Landbesitz. In Städten wie Leipheim und Günzburg gingen Bürger und Bauern ganz zusammen. Wohlgeleitete große Städte, wie Straßburg und Nürnberg, lavierten sich klug durch die stürmische Zeit. In andern machte dann das Proletariat mit den Bauern gemeinsame Sache und kam wohl gar zur Herrschaft.

61) Art. 4: „wann ainer wasser hette, das ers mit gnugsamer schrift beweisen mag, das man das wasser in wissenlich also erkauft hette, begeren wir ims nit mit gewalt zů nemen, sunder man müst ain christlich einsegen darinnen haben, von wegen brüderlicher lieb, aber wer nit gnůgsam anzaigen kan thon, sols ainer gemain zimlicherweis mittailen", vgl. 5, 8, 10 („christelich", „gütlich und briderlich mitainander vergleichen nach gestalt der sach").

62) Vgl. Ref. Sig. ob. S. 10. Ambrosius, De off. I, 28: sic deus generari iussit omnia, ut pastus omnibus communis esset et terra foret omnium quaedam possessio. Natura igitur ius commune generavit, usurpatio ius fecit privatum. Quo in bono aiunt placuisse Stoicis, quae in terris gignantur, omnia ad usus hominum creari, und dann Gen. 1, 26 ff. und Ps. 8, 6 ff. Vgl. H. v. Schubert Der Kommunismus d. Wiedert. in Münster u. s. Quellen (Sitzungsber. d. Heidelb. Ak. d. Wiss. 1919) S. 32 ff.

63) Dazu gehörte dann auch der „Totfall", d. h. das Besthaupt, die Erbschaftsabgabe, durch die Witwen und Waisen besonders gedrückt waren, Art. 11. Die angeführten Bibelstellen haben gar keine oder nur ganz allgemeine Beziehung zur Sache.

64) Wie weit dabei auf alte markgenossenschaftliche Rechte mit Bewußtsein zurückgegriffen wird, ist eine unerledigte Streitfrage.

65) z. B. bei Böhmer S. 22 ff.

66) So auch Stolze, Preuß. Jahrb. 1925, S. 23 f. und B. u. Ref. S. 91, Anm. 3, wo die wenigen andern Fälle von Bluttaten behandelt werden. Auch die Werdensteiner Chronik ist trotz aller Derbheit doch dafür charakteristisch. Was man verhindern wollte, war vor allem, daß sich die Schlösser mit Proviant, Kriegsgerät und Munition zu Stützpunkten des Schwäb. Bundes hergaben. Wie man in Weinsberg nach Landsknechtsbrauch einer besonders verhaßten Gruppe das Leben nahm, indem man sie durch die Spieße jagte, besonders erbittert durch die dem Kriegsbrauch widersprechende Tötung eines Parlamentärs, so rettete ein Landsknecht unter den Bauern unter Berufung auf das Kriegsrecht dem Werdensteiner das Leben, als er „in den Ring geritten" war und „die Speere sich hinter ihm geschlossen hatten". „So viel als möglich, ohne Schwertschlag und Blutvergießen" wollten auch die Schwarzwälder Bauern noch Anfang Mai handeln, meldeten sie der Stadt Villingen. Am 17. April kam der Weingartner Vertrag mit dem Baltringer und Seehaufen zustande, dem sich am 22. auch die Oberallgäuer anschlossen.

Der Bauernvertrag mit dem Grafen Hohenlohe, als Vorläufer einer allgemeinen „Reformation“ bei Barge II, 30 f.

67) Am 11. Febr. das erste, am 18. das zweite und am 7. März das dritte Drittel der „eilenden Hilfe“.

68) Keßler, Sabbata S. 175 $_{39.\ 31}$. Bei Barge I, 106 f.

69) Für einen Ferdinand von Oesterreich (vgl. den Brief an Karl V. vom 14. III. 1525 bei Lanz, Korresp. Karls V. I, 155, Barge II, 86) war die Bauernbewegung kurzweg „die lutherische Sache“, dementsprechend erschien die furchtbare Schlächterei, die der Herzog von Lothringen unter den Bauern am Rhein anrichtete, als Kreuzzug der „Christen“ gegen die Lutheraner, deren Falschheit und Irrlehre nur die verdiente Strafe fand. Nic. Vollcyr de Séronville bei Barge II, 121 f., namentlich 141 ff.

70) Hier muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die Umwandlung des Heerwesens aus einem vasallitischen Ritterheer in ein Söldnerheer von Fußknechten, neben denen die „Reisigen“ nicht mehr die entscheidende Rolle spielten, eine nicht genügend beachtete Voraussetzung des Bauernkriegs ist. Ich hoffe, sie an anderer Stelle genauer darlegen zu können. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß die ganze militärische Organisation der Bauern sich von daher erklärt und daß diese gerade hier in der Nähe der Schweiz, am Bodensee und in Oberschwaben, wo das deutsche Landsknechtwesen seine eigentliche Heimat hatte, wie von selbst entsteht. Vgl. M. Nell, Die Landsknechte, Leipz. Hist. Stud. 1914, S. 241 ff. und H. Franz, Studien über d. militär. Charakter des Bauernkrieges in Oberschwaben u. dem Allgäu, Gieß Diss. 1924. Wenn Nürnberg 1504 750 „Seeknechte“ unter Ottmar Spengler von Konstanz für den pfälzischen Krieg anwarb (Chroniken der deutschen Städte XI, 675), so war das, da mehrere „Fähnlein“ einen „Haufen“ ausmachten, ein wirklicher „Seehaufen“. Hans Müller von Bulgenbach, der Stühlinger, mit seinen „Fenlin wis, rot und schwarz“ (Vill. Chron. S. 98; St. Blas. Chron. gelb statt wis, Zimmermann II, 15) war ebenso alter kriegserprobter Soldat wie die Allgäuer Führer Hans Herkomer und Walter Bach (Franz S. 30. 35), vermutlich auch Georg Metzler von Ballenberg, der Führer des Odenwaldhaufens, der sich durch seine Kriegsordnung auszeichnete. Alte Doppelsöldner (Unteroffiziere), also Subalterne, Fähnriche, auch Hauptleute spielten die Obersten. Die zweite fränkische „Kriegsordnung“, die auch noch die tägliche Predigt des reinen Gotteswortes an die Spitze stellt und unter anderm alle Unzucht ausschließt, findet sich bei Lor. Fries, ed. Schäffler und Henner I, 144 ff. und O. Brandt S. 237 ff.

71) Man kann es lesen bei Lor. Fries, a. a. O. I, 432 ff., Brandt S. 221 ff., Barge II, 65 ff., vgl. 8 ff. Dazu vor allem A. Kluckhohn, Ueber das Projekt eines Bauernparlaments zu Heilbronn usw., in den Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1893, S. 276 ff. Ueber die Ref. Friedr. III.

C. Hegel, Allg. Mon.-Schr. f. Wiss. u. Liter. 1852, S. 564 ff., Homeyer, Mon.-Ber. d. Berl. Akad. 1856, S. 291 ff. u. vor allem H. Werner, Westdeutsche Zeitschr. XXVIII, S. 29 ff., XXIX, 83 ff. (1909/10), der sie Hartmut von Cronberg zuschreibt. Sie ist bereits gedruckt bei Goldast, Reichssatzungen I, 166 ff., 1609. An der Aneignung und Ueberarbeitung dieser Schrift, die die Reichsrittersache vertritt, durch einen Parteigänger der Bauern kann man deutlich sehen, wie hier in Franken die Ritter- und die Bauernbewegung zusammenlaufen. Der Haß gegen die geistlichen Herren war die Klammer. In beiden sind Säkularisation und freie Predigt des Wortes Gottes Hauptforderungen, bei Weygandt mit freier Pfarrwahl der Gemeinde; wieder ist das göttliche und natürliche Recht der Maßstab. Neben dieser Schrift, die einen Reichsreformentwurf darstellt, ist als Beispiel eines Landesreformentwurfs die Landesordnung des Tirolers Geismayr besonders bemerkenswert (bei Brandt S. 217 ff., nach Bucholtz, Gesch. Ferd.'s I. Urk.-Bd. S. 651 ff.). Die seltene, überaus interessante Schrift „An die Versammlung gemeiner Bauernschaft usw.", nach einem Dresdner Exemplar von Brandt S. 195 ff. abgedruckt, „die stärkste Flugschrift jener Zeit", ist kein Reformprogramm, sondern eine Agitationsschrift und steht Münzerschem Geiste mindestens sehr nahe: „aus dem geist muß die gewalt gehen", und „divina und politica sind nicht zu scheiden". Sie gibt sich als in Oberdeutschland geschrieben. Alle diese Schriften verdienen noch weit größere Beachtung.

72) Vgl. die Beschwerdeschrift der Rotenburger Bauern an den Rat bei Zweifel, ev. Baumann, S. 76 ff., Barge II, 16 ff. „Ueber d. Bauernkr. in Franken" vgl. die gute Arbeit von R. Krebs, Zw. Neckar u. Main, Buchener Heimatblätter 1925. „Die meisten fränk. Reichs- und Landstädte traten auf die Seite der Bauern" (S. 40).

73) Stolze, B. u. Ref. S. 161.

74) Eine schreckliche Geschichte und ein Gericht Gottes über Thomas Münzer, W. A. XVIII, S. 367 ff. Ueber das Thüringer Stadium und Münzers Anteil daran sehr besonnen W. Stolze, Ref. u. B. S. 103 ff. Ueber Th. Münzer fehlt leider noch immer eine umfassende wissenschaftlich unbefangene Untersuchung. Das Buch von Bloch, Th. M. als Theologe der Reformationszeit, 1921, ist ein wissenschaftlich unbrauchbares Pamphlet. Nachdem H. Böhmer in der Allg. Luth. Kirchenzeitung 1923 und K. Holl in seinem Aufsatz über „Luther und die Schwärmer" in der 2. Aufl. seines Lutherbuchs S. 420 ff. einer ruhigeren Auffassung Bahn gebrochen haben, hat Joach. Zimmermann 1925 eine schön geschriebene und auf gutem Quellenstudium ruhende Darstellung dieses „deutschen Schicksals" gegeben, aber leider ohne Quellennachweise, für ein allgemeines Publikum berechnet. Eine Ausgabe seiner Briefe soll H. Böhmer fast vollendet hinterlassen haben.

75) Ermahnung zum Frieden usw. W. A. XVIII, 312: „nu, womit hab ichs dahin bracht, das je mer bapst und kaiser tobet haben, je mer

mein evangelion fort ist gangen? ich hab nie kain schwerd gezuckt noch rache begerd, ich habe keine rotterei noch aufrur angefangen —, sondern (Gott hat) mein evangelion imer lassen mer und weiter zunemen. Nu fallet ir mir drein, wollet dem evangelio helfen und sehet nicht, daß irs damit aufs aller hohest hindert und verdruckt".

76) Ebenda S. 303 17, 304 1 ff., 307, 314, 319 9. („Hieraus ist nu leichtlich auf all euer artikel geantwortet, denn, ob sie gleich alle naturlich recht und billig weren, so habt ir doch das christlich recht vergessen, das ir sie — mit eigener ungedult und frevel furgenomen — wilchs auch wider landrecht und naturliche billigkeit ist" —, so daß also auch jene Bedingung nicht zutrifft). Ein Schein, daß es doch ein „christliches Recht" gäbe, bleibt also, aber er wird durch die folgende Ausführung S. 321 ff. unschädlich gemacht, daß das Evangelium „sich weltlicher sachen gar nichts annimpt" — „es will und mus im hertzen bleiben" (S. 326 16). Ein Mangel ist es doch, daß Luther auch den Herren gegenüber, unter denen er allerdings vorzugsweise wieder die verstockten geistlichen Herren versteht, nicht noch deutlicher von der Verpflichtung zur Güte und Barmherzigkeit redet, die gerade aus solchem „Evangelium im Herzen" fließt.

77) W. A. XVIII, 279 ff. In dem parallelen Gutachten Melanchthons über die 12 Artikel, das Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz von ihm gefordert und Anfang Juni erhalten hatte (Corp. Reform. XX, 641 ff., Hartfelder a. a. O. S. 185 ff.), findet sich ein genaueres Eingehen auch auf die einzelnen Forderungen, trotz der gleichen Grundhaltung und mancher noch größeren Schärfe, mit dem Schlußergebnis, tunlichst entgegenzukommen: selig sind die Gütigen, denn sie werden das Land erobern, und die Fürsten sind schuldig, nicht nur zu strafen, sondern auch zu helfen.

78) S. o. Anm. 66. W. A. XVIII, 335 ff. Die Absicht ist, auch die andern Bauern zum Vergleich zu bringen: „drumb, lieben bauren, laßt ab — gebt euch zum fride und vertrag" (S. 343 14 ff.).

79) Nach einer freilich nicht ganz sicheren Ueberlieferung s. W. A. XVIII, 281, Anm. 2.

80) Ein schrecklich Geschicht usw. W. A. XVIII, 372 f. Luther warnte allerdings auch vor unzeitiger Weichheit, Erl. Ausg. LIII, 291 ff.

81) W. A. XVIII, 344 ff. 375 f., 367 ff., Briefe an Rühel, Erl. Ausg. LIII, 291 ff. 305 ff., 314 ff., Was sich zugunsten Luthers sagen läßt, hat P. Althaus in einem gediegenen Aufsatz im Jahrbuch der Luthergesellschaft 1925 und in der Theol. Lit.-Zeitg. 1925. Sp. 208 ff. (gegen Wibbeling) gesagt. Daß sein Temperament, an dem er selbst litt, ihn unter den genannten persönlichen Erfahrungen fortriß, ist unleugbar. Erst Karlstadt, nun Münzer, in dem der Satan ihm und seinem Werke entgegenarbeitete! Er sieht auch die Schwaben durch solche „Mordpropheten" verführt, Ermahnung usw., 308 1 ff. 328 15 („ich kenne die falschen propheten unter euch wohl") u. a. m. Jetzt wußte er, daß man ihm den ganzen Aufruhr schuld gab. Stimmen wie die, die in der Donauwörther Chronik

zu Wort kam (Baumann, Quellen S. 249), daß der abtrünnige, verzweifelte, unreine, neidische Mönch Luther die 12 Art. selbst verfaßt habe, mochten ihm auch zu Ohren gekommen sein.

82) Von einem Bruch in Luthers innerer Stellung kann man also nicht reden. Wohl aber von einer Verlegung des Schwerpunkts oder doch einer einseitigen Ausgestaltung der einen Seite. Dabei entfaltete sich ihm naturgemäß mit der staatskirchlichen Wendung nach der strafenden und ordnenden Funktion der Obrigkeit nun auch immer schneller und kräftiger die erziehende, wie bei Zwingli, vgl. dessen schöne Vorrede zur Erklärung des Jeremia, opp. VI, 1 ff.

83) Hrsg. in den „Flugschriften aus den ersten Jahren der Ref. II, 3, 1908 von O. Clemen, auch von H. Böhmer, Urk. S. 25 ff. Am 24. II. 1527 wurden sie angenommen, am 21. V. erlitt bereits ihr Verfasser den Märtyrertod. Zwingli wie Calvin kannten sie als das gemeine Täuferbekenntnis (Zw., opp. III, 387 f.; Calv. Corp. Ref. VII, 54). Die Anfänge der Wiedertaufe fallen in dieselben aufgeregten Tage des Jahresbeginns 1525, da der Bauernkrieg zur Massenbewegung wird, und Zwingli, Zürich und Münzer spielen auch hier eine Rolle, aber es sind andere Leute, diese Manz und Grebel, Georg Blaurock und Röubli, „Spiriteusen“ ‚wie man sie lange nannte, und ihre Motive waren durchaus religiöse. Insofern aber auch hier das Evangelium als eine gesetzliche Lebensordnung, als eine Art Naturrecht (vgl. Correll, Das schweizer. Täufermennonitentum 1925, S. 9) gefaßt wurde, wie bei den Bauernführern, lag ein gemeinsamer Boden vor, der die im Text gegebene Entwicklung erklärt. Hubmair trat Ostern 1525 in den Tagen des Weingartner Vertrags über und taufte sogleich 300 seiner Gemeindeglieder wieder. Vgl. über diese Anfänge E. Egli, Wiedertäufer, 1878 und R. Stähelin, Zwingli I, 461 ff., 1895. Nur da, wo die apokalyptische Prophetie mit chiliastischen Idealbildern hinzutrat wie in Münster, entstand eine Propaganda der Tat, der Gewalt. Hier wird die göttliche Gerechtigkeit zur „Rache“ (Titel von Bernd Rottmans Buch, vgl. aber auch Luther ob. Anm. 45). Seb. Franck aber, der Kritiker unter den Spiritualisten, lehnte auch die Täufer ab. Vgl. H. v. Schubert, Der Komm. d. Wied. i. Münster usw. a. a. O. S. 48 ff., 1919.

84) Ausgezeichnete Gedanken über die nachlutherische Entwicklung wie über das, was bei Luther zeitlich gebundene und vergängliche Anschauungen und was ewige, auch für uns gültige, nur zu entwickelnde Werte waren, bei Joachimsen, Die Sozialethik des Luthertums S. 33 ff., 1927. Ueber Melanchthon s. Tröltsch, Soziallehren S. 544 ff., Vernunft und Offenb. b. Johann Gerhard u. Mel. S. 172. Zu dessen und Max Webers Auffassung von Luthers Stellung zum Naturrecht s. Holl, Luther[2], S. 243 ff., 248 ff. Im Katholizismus bleibt das Naturrecht als göttliches Recht zweiter Ordnung bis heute eingebaut, vgl. Sägmüller, Kirchenrecht[4] I, 2 ff. 152 ff. (1925 f.; H. v. Schubert, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, S. 73, A. 2, (1927).

HANS VON SCHUBERT

Grundzüge der Kirchengeschichte. Ein Ueberblick. 7. u. 8. unveränderte Auflage. 1921. VII, 344 S. Geb. M. 4.50

Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Ein Handbuch. 1921. XXIV, 808 S. M. 14.50, geb. M. 17.—

Petrus Damiani als Kirchenpolitiker. ⟨Aus: Festgabe für Karl Müller.⟩ 1922. 20 S. M. —.40

Zur Germanisierung des Christentums. ⟨Aus: Festgabe für Adolf von Harnack.⟩ 1921. 16 S. M. —.30

Kirche, Persönlichkeit und Masse. 1921. 43 S. M. —.80

Unsere religiös-kirchliche Lage in ihrem geschichtlichen Zusammenhange. Eine Vorlesung während Weltkrieg und Revolution. 1920. VII, 208 S. M. 2.—

Christentum und Kommunismus. 1919. 36 S. M. —.80

Die weltgeschichtliche Bedeutung der Reformation. Festrede bei der Reformations-Gedächtnisfeier der Universität Heidelberg gehalten. 1917. 39 S. M. —.80

Reich und Reformation. 1911. 48 S. M. —.80

Das älteste germanische Christentum oder der sogenannte »Arianismus« der Germanen. 1909. IV, 36 S. M. —.80

Calvin. ⟨Rede aus dem Jubiläumsjahr 1909.⟩ 1909. 39 S. M. —.80

Die heutige Auffassung und Behandlung der Kirchengeschichte. Fortschritte und Forderungen. 1902. III, 33 S. M. —.80

VERLAG VON J. C. B. MOHR ⟨PAUL SIEBECK⟩
TÜBINGEN

KARL HOLL

Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte

Band 1:

LUTHER

4. und 5. photomechanisch gedruckte Auflage.
1923. XI, 590 Seiten. M. 12.50, gebunden M. 15.—.

★

INHALT:

Was verstand Luther unter Religion. | Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Heilsgewißheit. | Der Neubau der Sittlichkeit. | Die Entstehung von Luthers Kirchenbegriff. | Luther und das Landesherrliche Kirchenregiment. | Luthers Urteile über sich selbst. | Luther und die Schwärmer. | Die Kulturbedeutung der Reformation. | Luthers Bedeutung für den Fortschritt der Auslegungskunst.

AUS DEN BESPRECHUNGEN:

. . . . Holl arbeitet mit größter Energie das Schöpferisch-Neue und Bleibend-Wertvolle in Luthers Religion und Ethik heraus und erweist ebenso energisch die umfassende Wirkung Luthers auf die Gesamtkultur bis zur Gegenwart. Luthers Religion als Gewissensreligion und Luthers Gott als Gott des Zorns und der Liebe zugleich, Luthers unbedingtes Ernstnehmen der absoluten Forderung Gottes, sein Vertrauen auf den Gott, der den Menschen trotz seiner Sünde haben will und ihn durch diese Rechtfertigung umschafft, die unlösliche Verbindung der drei Gedanken Gericht, sittliche Forderung und Glaube an Gottes Güte bei Luther, Luthers Pflichtgesinnung, die sich hütet, die Religion in den Dienst des Glücksstrebens zu stellen, die aus der Gemeinschaft mit Gott fließende neue Sittlichkeit, die mit der Nächstenliebe ebenso vollen Ernst macht wie mit der Gottesliebe und deshalb tiefstes Motiv zur Begründung der Gemeinschaft wird, die neue Sittlichkeit als schöpferische Freiheit vom Gesetz trotz des Fortdauerns der Sünde auch im Gläubigen: das sind die Gedanken, die Holl mit kräftiger Einfühlung aus Luther herausarbeitet. Den die Gewissen erschütternden Ernst dieser Religion stellt er uns vor die Seele und seine Darstellung packt wirklich das Gewissen und zeigt die Größe und die fortwirkende Bedeutung dieser Religion.

Zeitschrift für Theologie und Kirche, 5. Jahrg., 6. Heft.

VERLAG VON J.C.B.MOHR ‹PAUL SIEBECK›
TÜBINGEN

SAMMLUNG GEMEINVERSTÄNDLICHER VORTRÄGE UND SCHRIFTEN AUS DEM GEBIET DER THEOLOGIE UND RELIGIONSGESCHICHTE.

Heft 1—100 auf einmal bezogen M. 90.—,
jedes Heft im Einzelverkauf M. 1.20, in der Subskription M. 1.—.
Heft 101—128 jedes Heft im Einzelverkauf M. 1.50, in der Subskription M. 1.20

*

108. KARL VÖLKER, Die religiöse Wurzel des englischen Imperialismus. 1924.
109. KARL ANER, Das Vaterunser in der Geschichte der evangelischen Frömmigkeit. 1924.
110. PAUL VOLZ, Das Dämonische in Jahwe. 1924.
111. PAUL TILLICH, Kirche und Kultur. 1924.
112. GEORG LENZ, Die Bedeutung des Protestantismus für den Aufbau einer allgemeinen Staatslehre. 1924.
113. WILLY LÜTTGE, Die Dialektik der Gottesidee in der Theologie der Gegenwart. 1925.
114. PETER THOMSEN, Die neueren Forschungen in Palästina-Syrien und ihre Bedeutung für den Religionsunterricht. 1925.
115. GEORG PICK, Die Gestalt des werdenden religiösen Geistes. 1925.
116. HANS PRAGER, Wladimir Solowjeffs universalistische Lebensphilosophie. 1925.
117. GUSTAV MENSCHING, Das Heilige im Leben. 1925.
118. ALFRED BERTHOLET, Die gegenwärtige Gestalt des Islams. 1926.
119. PAUL TILLICH, Das Dämonische. Ein Beitrag zur Sinndeutung der Geschichte. 1926.
120. ADOLF RAPP, Die Bedeutung der Konfession in der Geschichte Württembergs. 1926.
121. ALFRED BERTHOLET, Das Dynamistische im Alten Testament. 1926.
122. HANS SCHMIDT, Die Thronfahrt Jahves am Fest der Jahreswende im alten Israel. 1927.
123. WILHELM KNEVELS, Expressionismus und Religion, gezeigt an der neuesten deutschen expressionistischen Lyrik. 1927.
124. HEINRICH FRICK, Wissenschaftliches und pneumatisches Verständnis der Bibel. 1927.
125. GEORG WOBBERMIN, Schleiermacher und Ritschl in ihrer Bedeutung für die heutige theologische Lage und Aufgabe. 1927.
126. KARL MÜLLER, Die Forderung der Ehelosigkeit für alle Getauften in der alten Kirche. 1927.
127. LUDWIG KOEHLER, Das formgeschichtliche Problem des Neuen Testaments. 1927.
128. HANS VON SCHUBERT, Revolution und Reformation im XVI. Jahrhundert. 1927.

*

Vollständige Verzeichnisse kostenlos vom Verlag

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

E. BERNHEIM

Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung. Teil I: Die Zeitanschauungen. 1918. VI, 233 S. M. 7.—.

EMIL FUCHS

Luthers Deutsche Sendung. (Religionsgeschichtliche Volksbücher Reihe 4, Heft 25.) 6. Taus. 1918. 56 S. M. —.30, geb. M. —.60.

GÜNTHER HOLSTEIN

Luther und die deutsche Staatsidee. (Recht und Staat Heft 45) M. 1.50.

GEORG MENTZ

Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1493—1648. 1913. VIII, 479 S. M. 5.80, geb. M. 7.50.

KARL MÜLLER

Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther. 1910. VIII, 149 S. M. 3.50.

Luther und Karlstadt. Stücke aus ihrem gegenseitigen Verhältnis untersucht. 1907. XVI, 243 S. M. 4.20.

ERNST TROELTSCH

Gesammelte Schriften

Erster Band: **Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen.** Dritte, photo-mechanisch gedruckte Auflage 1923. 1010 S. In Halbleinen geb. M. 24.—, in Halbleder geb. M. 30.—.

Zweiter Band: **Zur religiösen Lage, Religionsphilosophie und Ethik.** Zweite, photo-mechanisch gedruckte Auflage. 1922. 877 S. In Halbleinen geb. M. 22.—, in Halbleder geb. M. 28.—.

Dritter Band: **Der Historismus und seine Probleme.** 1922. 788 S. In Halbleinen geb. M. 20.—, in Halbleder M. 26.—.

Vierter Band: **Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie.** 1925. 900 S. In Halbleinen geb. M. 23.—, in Halbleder geb. M. 29.—.

Band I—IV in Halbleder gebunden in Kassette M. 105.—.

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

BR
309
S3

Schubert, Hans von, 1859-1931.
Revolution und Reformation im XVI. Jahrhundert; ein Vortrag. Tübingen, J.C.B. Mohr, 1927.
53p. 24cm. (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte, 128)

1. Reformation--Addresses, essays, lectures. I. Title. II. Series: Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, 128.

A1884

CCSC/mmb